

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0562162-0001-94

Düsseldorf, den 22.05.2025

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH mit Bescheid vom 12.02.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Annahmegebäudes und zusätzlicher Lagerbereiche sowie Ausweitung der Stellplatzkapazität am Standort des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) Dormagen in der Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Für die Änderung der Anlage relevant war das BVT-Merkblatt für die Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter. Für die Gesamtanlage ist weiterhin maßgeblich auch das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag
gez. Hesse



Genehmigungsbescheid

**für die
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Greefsallee 1-5
41747 Viersen**

**zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Annahmegebäudes
und zusätzlicher Lagerbereiche sowie Ausweitung der
Stellplatzkapazität des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ)
Dormagen der EGN mbH**

am Standort

**Bergiusstrasse 8, 41540 Dormagen, Gemarkung Hackenbroich,
Flur 5, Flurstücke 270,323,494,623,624**

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Az.: 52.03.00-0562162-0001-94
Vg.: 52/339/2023
Düsseldorf, den 12.02.2025

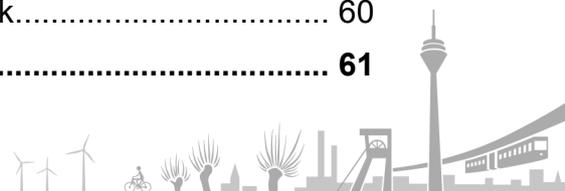


Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	5
1. Entscheidungssatz.....	5
2. Kostenentscheidung	5
3. Gebührenfestsetzung	5
4. Eingeschlossene Entscheidungen	6
5. Sicherheitsleistung.....	6
Teil II: Inhaltsbestimmungen	7
1. Lage der Anlage	7
2. Gegenstand der Genehmigung.....	7
3. Nummern der 4. BImSchV	8
4. Beschränkungen der Durchsatz- und Lagermengen	9
4.1 Durchsatz- und Lagermengen der Anlage.....	9
4.2 Mögliche maximale Lagermengen und Stellplätze in den einzelnen Lagern	9
4.3 Maximale mögliche Lagermengen in der gesamten Anlage (SAZ) nach Lagerklassen und Gefahrenkategorien, sortiert nach Lagerklassen:.....	10
5. Anlagendaten.....	13
6. Abfälle und Gefahrenkategorien	18
6.1 Ausgeschlossen Abfälle und Gefahrenkategorien.....	18
6.2 Zugelassene Abfälle, Gefahrenkategorien nach der StörfallV und Lagerklassen	19
7. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage	20
8. Betriebsbereich im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV.....	20
9. Inhalts- und Nebenbestimmungen	20
10. Anhang zum Genehmigungsbescheid.....	21
11. Genehmigte Antragsunterlagen.....	22
Teil III: Nebenbestimmungen	23
A: Bedingungen.....	23
1. Wirksamkeit der Genehmigung	23
2. Sicherheitsleistung	23
B: Auflagen.....	23
1. Allgemeines	23
2. Baurecht und Brandschutz.....	26



2.1	Baurecht	26
2.3	Brandschutz	28
3.	Abfallrecht.....	29
3.1	Allgemeine Regelungen	29
3.2	Annahmekontrolle, Abfallbeschreibung, Probenahmen und Analysen	29
3.3	Betriebsorganisation.....	32
3.4	Informationspflichten und Dokumentation	35
3.5	Arbeitsanweisungen	35
3.6	Sicherstellungsbereich	35
3.7	Ersatzbaustoffverordnung	36
3.8	Hinweise zum Abfallrecht	36
4.	Betriebliche Anforderungen an einzelne Anlagenbereiche	38
4.1	Labor	38
4.2	Spezielle Anforderungen an die Arbeitsbereiche.....	40
5.	Immissionsschutzrecht.....	41
5.1	Gerüche / Gase / Luftverunreinigende Stoffe	41
5.2	Lärmemissionen	42
6.	Anlagensicherheit	43
6.1	Allgemeines	43
6.2	Zuordnung zu Lagerklassen nach TRGS 510 und Lagermengen	45
6.3	Besondere Anforderungen an Lagerbereiche und die Art der Lagerung	45
6.4	Aktivkohlefilter im Arbeitsbereich A2 und Arbeitsbereich A4	47
6.5	Explosionsschutz.....	47
6.6	Wartung und Instandhaltung	48
6.7	Überprüfungen und Kontrollen	48
6.8	Hinweise zur Anlagensicherheit:.....	49
7.	Anforderungen aus dem Wasserrecht	50
7.1	Gewässerschutz	50
7.2	Entwässerung.....	51
7.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV.....	51
7.4	Eignungsfeststellung	54
8.	Arbeitsschutz	57
9.	Bodenschutzrecht	60
10.	Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik.....	60
Teil IV: Maßgebende Antragsunterlagen		61





Teil V: Begründung	67
1. Genehmigungsverfahren	67
2. Sachentscheidung	69
3. Rechtliche Würdigung.....	71
4. Sicherheitsleistung	72
5. Hinweise zur Sicherheitsleistung	74
6. Kostenentscheidung	76
7. Gebührenentscheidung	76
7.1. Nach Änderungskosten	76
7.2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen	76
7.3. Regelungen des Betriebes	76
7.4. Anrechnung Gebühr vorzeitiger Maßnahmenbeginn	77
7.5. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen	77
7.6. Genehmigungsgebühr	77
7.7. UVP-Vorprüfung	77
7.8. Gesamtgebühren.....	78
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	78
Anhang:.....	79
Hinweis: Abfallartenkatalog für die Gesamtanlage	79





Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 10.02.2023 (eingegangen am 17.02.2023), zuletzt ergänzt am 30.01.2025 wird der

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Greefsallee 1-5

41747 Viersen

unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs.1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV¹, sowie
- der Nummern 8.11.1.1 (1), 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU²)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Annahmegebäudes und zusätzlicher Lagerbereiche sowie Ausweitung der Stellplatzkapazität am Standort des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) Dormagen in der Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen, Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623 und 624, Nordwert: ⁵⁶58700, Ostwert: ³²347587

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

8.141,- Euro

(in Worten: achttausendeinhunderteinundvierzig Euro)

erhoben.

¹ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

² Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)





Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Zahlungsempfänger : Landeshauptkasse NRW
Kreditinstitut : Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC : WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200003003150

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV (siehe Nebenbestimmung Nummer 7.4)

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 24.06.2024.

5. Sicherheitsleistung

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage ist die zusätzliche Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **99.496,00 Euro** notwendig.





Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Lage der Anlage

Die geänderte Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft mbH wird in der Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen, Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623 und 624, Nordwert: ⁵⁶58700, Ostwert: ³²347587 errichtet und betrieben. Die genaue Lage des Annahmegebäudes und der Lagerflächen sind dem SAZ Detailplan 01 2023 vom 09.01.2023 in Fach 8, Kapitel 8.5.7.1 zu entnehmen.

2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) in Dormagen durch Ausweitung der betrieblichen Stellplatzkapazität unter Beibehaltung der bereits genehmigten Jahres- und Tageskapazität zur Lagerung.

Die Ausweitung der Stellplatzkapazität erfolgt zum einen durch Verlagerung und Optimierung des Annahmebereiches, einer Ausweitung des Betriebsgeländes um eine Fläche von 1.300 m² mit Errichtung eines neuen Annahmegebäudes sowie die Schaffung neuer Lagerplätze.

In dieser Genehmigung werden die Begriffe „Lager“ und „Lagerbereich“ im Sinne der TRGS 510 benutzt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Annahmebereiches mit integrierten, baulich abgetrennten zusätzlichen Lagerbereichen für die zeitweilige Lagerung von Abfallgebinden in einem neu zu errichtenden Annahmegebäude,
- Schaffung eines neuen Arbeitsbereiches A4 im neuen Annahmegebäude zur Durchführung der Eingangskontrolle,
- Ausweitung der Stellplatzkapazität von 443 Stellplätzen auf 650 Stellplätze unter Beibehaltung der Jahres- und Tageskapazität (Tonnage),
- Umnutzung der als Annahmebereich ausgewiesenen baulichen Anlage sowie von definierten vorhandenen Lagerbereichen mit einer Anpassung der Nutzung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche an den tatsächlichen Bedarf,
- Anpassung / Optimierung des Annahmeverfahrens an den tatsächlichen Bedarf bzw. den des Standes der Technik/Sicherheitstechnik mit einhergehender Änderung der folgenden Nebenbestimmungen der Genehmigung Az. 52.03.04.13- 5/94 vom 13.05.1996:
 - II 1.5 Nicht identifizierte Abfälle, Sicherstellungsbereich
 - II 3.1.2 Grundsätzliche Anforderungen für die Annahmekontrolle, insbesondere Änderung des Buchstabes e)
 - II 3.3.4 Identifikationsanalyse: Abstimmung im Einzelfall
 - II 3.3.7 Kontrolle nicht gefährlicher Abfälle





- II 5.2 Anforderungen an Fahrzeuge
 - II 6.4.1.5 L5 als Lager für brandfördernde Stoffe
 - II 6.6.1.7 Überwachung des Aktivkohlefilters
- Aufstellung und Nutzung von insgesamt 4 neuen Systemcontainern für die Lagerung von Abfällen (Lager 23-25 und Lager 26) und damit verbunden die Schaffung von 2 neuen Lagerbereichen mit je 12 Stellplätzen für die Lagerklassen 5.2 und 5.1 A / 5.1 B (Lager 23 und Lager 24),
 - räumliche Verlagerung des Lagers L11 in den alten Annahmebereich,
 - Verlagerung des Labors und Anpassung der Laborausstattung an den tatsächlichen Bedarf,
 - Ausweisung eines separaten Lagerbereiches für Batterien (L25),
 - Verlagerung eines separaten Lagerbereiches für nicht identifizierte Stoffe und Rückstellproben,
 - angepasste Ausweisung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche mit einer Zuweisung der Lagerklassen,
 - Nutzung einer Folienwickelmaschine im Arbeitsbereich A1.

3. Nummern der 4. BImSchV

- Die Inhaltsbestimmung Teil II Nummer 3.2 Art der Anlage der Genehmigung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 wird wie folgt geändert:

Nummern der 4. BImSchV	Bezeichnung
8.11.1.1 Nummer 1.	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, (G/E)
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag; (V)
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (G/E)
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden nicht gefährlichen Abfällen mit





Nummern der 4. BImSchV	Bezeichnung
	einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (V),
8.15.1	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag (G),
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag; (V)

4. Beschränkungen der Durchsatz- und Lagermengen

- Die Inhaltsbestimmung Teil II Nummer 3.3 Kapazität (mit den Unterpunkten 3.3.1 rechtlich zulässige Lagermenge und 3.3.1 beantragte und genehmigte Lagermenge) der Genehmigung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 werden wie folgt geändert:

4.1 Durchsatz- und Lagermengen der Anlage

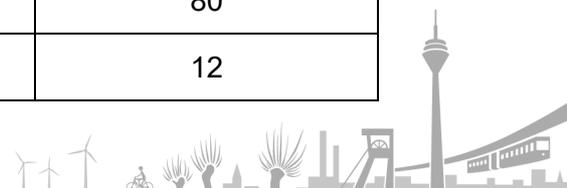
Die Lager- und Durchsatzmengen werden in der Summe wie folgt begrenzt:

- Der genehmigte Gesamtdurchsatz wird antragsgemäß auf **≤ 10.500 Tonnen** begrenzt.
- Die arbeitstägliche Lagermenge wird auf **≤ 270 t/d** an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen begrenzt.
- Zur Sicherstellung von Abfällen sind **30 t/d** freizuhalten.
In der Summe aus b) und c) ergibt sich eine maximale tägliche Lagerkapazität von **≤ 300 t/d** an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.
- Die Stellplätze sind auf **650** Stück im gesamten Lager begrenzt.

4.2 Mögliche maximale Lagermengen und Stellplätze in den einzelnen Lagern

Die folgenden möglichen maximalen Lagermengen in den Lagern und die verfügbaren Stellplätze stellen sich wie in der nachfolgenden Tabelle ausgeführt dar. Maßgeblich für die Einlagerung sind die Lagermengen nach Nummer 4.1. Auf Nebenbestimmungen Nummern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und 0 wird verwiesen.

Anlagenbereich	Bezeichnung	Max. mögliche Lagermenge in t je Lager	Verfügbare Stellplätze
Anlage 6	Lagerbereich L4	8,5	80
Anlage 7	Lagerbereich L5	1	12

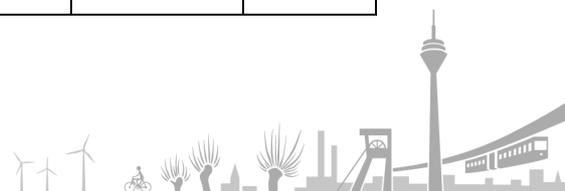




Anlagenbereich	Bezeichnung	Max. mögliche Lagermenge in t je Lager	Verfügbare Stellplätze
Anlage 8	Lagerbereich L6	0,5	6
Anlage 9	Lagerbereich L7	9 / 20	42
Anlage 10	Lagerbereich L8	34	42
Anlage 11	Lagerbereich L9	16	42
Anlage 12	Lagerbereich L10	4,5 / 17,5	42
Anlage 13	Lager L11	8	1
Anlage 14	Lagerbereich L12	5	1
Anlage 15	Lagerbereich L14	92	180
Anlage 16	Lagerbereich L15	6	24
Anlage 17	Lagerbereich L16	6	30
Anlage 18 - Anlage 23	Lagerbereich L17- Lagerbereich L22	je 10	je 12 in L17 – L19 und je 24 in L20 – L24
Anlage 24	Lagerbereich L23	4	12
Anlage 25	Lagerbereich L24	3	12
Anlage 26	Lagerbereich L25	9	12
Anlage 27	Lagerbereich L26	< 1,5	4

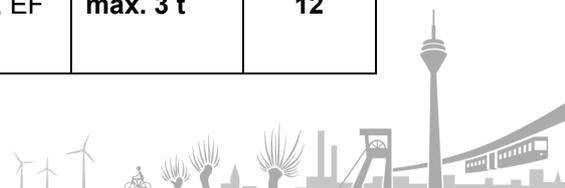
4.3 Maximale mögliche Lagermengen in der gesamten Anlage (SAZ) nach Lagerklassen und Gefahrenkategorien, sortiert nach Lagerklassen:

Lagerbereich	Bezeichnung nach GHS und interne Bezeichnung und mögliche Menge je Lager	Lagerklasse	Gefahrenkategorie und Gefahrenhinweis	Max. Lagermenge in t im SAZ	Stellplätze
L15	Aerosolverpackungen (Spraydosen), je Lager max. 6 t	2 B	Aerosol 1; H222	In Summe: L15 und L16: max. 6 t	24
L16			Aerosol 2; H223 Aerosol 3; H229		30
L7	Leicht entzündbare Flüssigkeit (Lösemittel Flüssig), max. 9 t an Stoffen mit Flam.Liq.2, H225	3	Flam. Liq. 2; H225		42





Lagerbereich	Bezeichnung nach GHS und interne Bezeichnung und mögliche Menge je Lager	Lagerklasse	Gefahrenkategorie und Gefahrenhinweis	Max. Lagermenge in t im SAZ	Stellplätze
L7	Entzündbare Flüssigkeit (Lösemittel Flüssig), max. 20 t in der Summe an Flam.Liq 2 und Flam Liq. 3 und max. 20 t an Stoffen mit Flam.Liq. 3	3	Flam. Liq. 3, H226	In Summe L7, L17-L19, L4, L8, L20-L22 max. 102 t	
L17; L18, L19	Leicht oder entzündbare Flüssigkeit (Lösemittel Flüssig), je Lager max. 10 t	3	Flam. Liq. 2; H225 Flam. Liq. 3, H226		
L4	Leicht oder entzündbare Flüssigkeit (Lösemittel Flüssig), max. 8,5 t	3	Flam. Liq. 2; H225 Flam. Liq. 3, H226		80
L8	Entzündbarer Feststoff (u.a. Altlacke, Filter- und Aufsaugmassen), max. 34 t	4.1 B	Flam. Sol. 1; H228 Flam. Sol. 2; H228		42
L20, L21, L22	Entzündbarer Feststoff (u.a. Altlacke, Filter- und Aufsaugmassen), je Lager max.10 t		Flam. Sol. 1; H228 Flam. Sol.2; H228		Je Lagerbereich 24
L12	Entzündbarer Feststoff (Leeremballagen mit Restanhaftungen), max.5 t		Flam. Sol. 1; H228 Flam. Sol. 2; H228	max. 5 t	1
L6	Pyrophore Flüssigkeiten, Pyrophore Feststoffe Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische (Pyrophore oder selbstentzündliche Stoffe), max. 0,5 t	4.2	Pyr. Liq.1: H250 Pyr.Sol.1: H250 Self-heat.1: H251 Self-heat.2: H252	max. 0,5 t	6
L5	Stoffe, die mit Wasser entzündbare Gase bilden (Stoffe, die mit Wasser entzündbare Gase bilden), max. 1 t	4.3	Water-react. 1: H260, Water-react. 2 / Water-react.3: H261	max. 1 t	12
L23	Oxidierende Flüssigkeiten/ Oxidierende Feststoffe (Stark oxidierende Stoffe, gelbe Flamme), maximal max. 4 t	5.1A, 5.1B	Ox.Liq.1./Ox Sol.1: H271 Ox.Liq.2/Ox Sol.2: H272 Ox.Liq.3/Ox Sol.3: H272	max. 4 t	12
L24	Organische Peroxide/ Selbstzersetzliche Stoffe (Organische Peroxide), max. 3 t	5.2	Self-react. CD, EF Org.Perox. CD, EF H242	max. 3 t	12





Lagerbereich	Bezeichnung nach GHS und interne Bezeichnung und mögliche Menge je Lager	Lagerklasse	Gefahrenkategorie und Gefahrenhinweis	Max. Lagermenge in t im SAZ	Stellplätze
L10	Akute Toxizität (Sehr giftige Stoffe, brennbar), max. 4,5 t	6.1A	Acute Tox. 1 / Acute Tox. 2: H300, H310, H330	max. 4,5 t	42
	Akute Toxizität (Sehr giftige Stoffe, nicht brennbar), max. 4,5 t	6.1B	Acute Tox. 1 / Acute Tox. 2: H300, H310, H330		
	Akute Toxizität (Giftige Stoffe, brennbar), max. 17,5 t	6.1C	Acute Tox. 3: H301, H311, H331,	max. 17,5 t	
	Akute Toxizität (Giftige Stoffe, nicht brennbar), max. 17,5 t	6.1D	Acute Tox. 3: H301, H311, H331,		
	Chronische Gesundheitsgefahr	6.1 C 6.1 D	H340, H350, H360; H370 oder H 372		
L9	Ätzende, brennbare Gefahrstoffe (Chemikalien), max. 16 t	8A	Skin Corr.1, H314 Skin.Corr.1A, H314	max. 16 t	42
	Ätzende, nicht brennbare Gefahrstoffe (Säuren und Laugen), max. 16 t	8B	Skin.Corr. 1B, H314 Skin.Corr. 1C, H314 Eye.Dam.1; H318		
L14	Brennbare Stoffe und nicht brennbare Stoffe (Autobatterien, Feuerlöscher, Fotochemikalien, Leuchtstoffröhren etc.) mit einem Flammpunkt > 55°C, max. 92 t	10, 11 12,13		max. 92 t	180
L11	Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklasse zuzuordnen sind (Dispersionsfarben), max. 8 t	13		max. 8 t	1
L26	Rückstellproben und nicht identifizierbare Stoffe, < 1,5 t			< 1,5 t	4
L25	Brennbarer Feststoff (Batterien), max. 9 t	11		max. 9 t	12
Summe				max. 270 t	650

Die Lagerbereiche L7, L10, L12 und L14 sind im Bestand vorhanden und sind von der Optimierung nicht betroffen. Es erfolgt eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen nach GHS mit Zuweisung zu den Gefahrenkategorien und Gefahrenhinweisen.





5. Anlagendaten

- Die Inhaltsbestimmung Teil II Nummer 3.1 Gliederung der Anlage der Genehmigung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 wird wie folgt geändert:

Gliederung, Definition und kurze Beschreibung der Anlage

Im Rahmen der Optimierung der Anlage erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnungen und Definitionen.

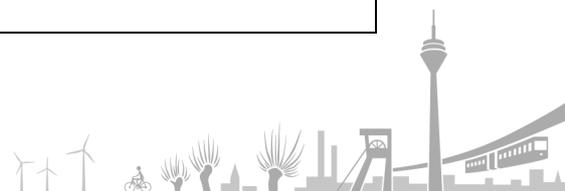
Nachfolgend die Übersicht über die Gliederung der optimierten Anlage, die sowohl die Bestandsanlagen (Arbeits- und Lagerbereiche) als auch die neuen Lagerbereiche umfasst, mit einer Zuordnung nach GHS für die Lagerbereiche einschließlich der Lagerklassen nach TRGS 510 sowie einer kurzen Beschreibung:

Bereich	Definition	Kurze Beschreibung
Labor	Labor	(Verlagerung in einen bestehenden Raum nach dem SAZ Übersichtsplan 01 2023) Durchführung von Identifikationsanalysen im Rahmen der Annahmekontrollen / Ausstattung entsprechend Teil III Nebenbestimmung Nummer 4.1.
Arbeitsbereich A4	Eingangskontrolle und Verwiegung mit Entnahme von Proben zur Durchführung von Identifikationsanalysen. Der Arbeitsbereich A4 ist mit einer Waage und einem Be- und Entlüftungssystem mit flexiblen Absaugleitungen zu möglichen Emissionsquellen und einem PC-Arbeitsplatz für die EDV-gestützte Eingangserfassung ausgestattet.	Der Arbeitsbereich A4 befindet sich im neuen Annahmegebäude und besteht aus einer dreiseitig umschlossenen Räumlichkeit in Massivbauweise mit einer Betondecke. Ein Luftschleier im Zugangsbereich dient zur raumlufttechnischen Trennung vom Annahmegebäude. Den Boden bildet der Hallenboden, der zusätzlich in dem Bereich, in dem das Verwiegen und das Öffnen der Gebinde erfolgt, mit einer Stahlwanne ausgelegt ist, die die eigentliche Dichtfläche bildet.
Arbeitsbereich A1	Arbeitsplatz für <ul style="list-style-type: none"> das Umfüllen, Sortieren und Verpacken von Säuren und Laugen, das Umpacken von geschlossenen Gebinden mit Pflanzenschutzmitteln, das Sortieren und Verpacken von geschlossenen Spraydosen und das Sortieren und Verpacken von Leuchtstoffröhren. und <ul style="list-style-type: none"> Nutzung einer Folienwickelmaschine 	Die Arbeitsbereiche A1, A2 und A3 befinden sich in einem geschlossenen Gebäude in Massivbauweise (Kalksandstein). Das Dach ist als Flachdach in Stahlbetonbauweise ausgeführt. Die Arbeitsbereiche A1, A2 und A3 sind im Bestand vorhanden. Der Boden des Arbeitsraumes A1 ist mit einer gegenüber den gehandhabten Stoffen dichten antistatischen Beschichtung (mit Prüfnachweis) versehen. Die neue Folienwickelmaschine im Arbeitsbereich A1 dient dem Umwickeln von Gebinden mit Stretchfolie.
Arbeitsbereich A2 (Änderung der NB)	Arbeitsplatz für entzündliche Flüssigkeiten zum Umpumpen, Umfüllen, Sortieren und	In den Arbeitsbereichen erfolgt eine kontinuierliche Erfassung der Abluft über eine Lüftungsanlage mit 5-fachen Luftwechsel je Stunde mit Strömungswächter und optischer





Bereich	Definition	Kurze Beschreibung
Nummer 6.6.1.7 der Genehmigung vom 13.05.1996)	Verpacken von Altöl und Lösemitteln. Der Arbeitsplatz beinhaltet eine fest installierte Drehkolbenpumpe zum Umfüllen aus einem Gebinde in ein größeres Gebinde (max. 1 m ³). (Verpacken und Konditionieren)	Störmeldung bei Ausfall oder bei Unterschreiten der Luftwechselrate. Der Boden des Arbeitsbereiches A2 ist mit einer gegenüber den gehandhabten Stoffen dichten antistatischen Epoxidharz-Beschichtung (mit Prüfnachweis) versehen. Die Gebinde stehen auf Auffangwannen, die ggf. anfallende Leckageflüssigkeiten aufnehmen können.
Arbeitsbereich A3 Bestand keine Änderung	Sortieren und Umpacken von geschlossenen Gebinden mit anorganischen und organischen Chemikalien (Feststoffe und Flüssigkeiten) (Verpacken und Konditionieren)	Der Boden des Arbeitsbereiches A3 ist mit einer gegenüber den gehandhabten Stoffen dichten antistatischen Epoxidharz-Beschichtung (mit Prüfnachweis) versehen.
Lagerbereich L4	Lager für entzündbare Flüssigkeiten (passiver Lagerbereich), LGK 3 mit den Gefahrenkategorien Flam. Liq. 2; H225 und Flam. Liq. 3, H226	Die Lagerbereiche L4 bis L6 befinden sich in einem geschlossenen Gebäude in Massivbauweise (Kalksandstein); gemeinsam mit den Arbeitsbereichen A1, A2 und A3. Das Dach ist als Flachdach in Stahlbetonbauweise bzw. in den Lagerbereichen L5 und L6 als Stahlbetondecke mit Eterniteindeckung ausgeführt. Der Boden des Lagerbereiches L4, L5 ist mit einer gegenüber den gehandhabten Stoffen dichten antistatischen Beschichtung (mit Prüfnachweis) versehen. Die Lagerbereiche L4 – L6 sind mit einer Lüftungsanlage versehen.
Lagerbereich L5	Lager für Stoffe, die mit Wasser entzündbare Gase bilden (passiver Lagerbereich), LGK 4.3 mit den Gefahrenkategorien Water-react. 1: H260, Water-react. 2 / Water-react.3 : H261	
Lagerbereich L6	Lager für Pyrophore oder selbstentzündliche Stoffe (passiver Lagerbereich), LGK 4.2 mit den Gefahrenkategorien Pyr. Liq.1: H250, Pyr.Sol.1: H250, Self-heat.1: H251, Self-heat.2: H252	
Lagerbereich L7 Bestand keine Änderung	Lager für extrem entzündbare, leicht oder entzündbare Flüssigkeiten (passiver Lagerbereich), LGK 3, mit den Gefahrenkategorien Flam. Liq. 2; H225 und Flam. Liq. 3, H226	
Lagerbereich L8	Lager für entzündbare Feststoffe (passiver Lagerbereich), LGK 4.1B mit den Gefahrenkategorien Flam. Sol. 1; H228 und Flam. Sol. 2; H228	Die Systemcontaineranlagen L7-L10 sind jeweils als Brandabschnitt ausgeführt mit einer installierten Lüftungsanlage. Die Behälter stehen auf gegenüber den eingelagerten Stoffen dichten Auffangwannen. Der Boden der Regalcontainer-Lagersysteme besteht aus Stahl und ist mit einer antistatischen Beschichtung versehen.
Lagerbereich L9	Lager für ätzende brennbare und nicht brennbare Gefahrstoffe (passiver Lagerbereich), LGK 8A und 8B mit den der Gefahrenkategorien Skin.Corr.1, H314, Skin.Corr.1A, H314,	





Bereich	Definition	Kurze Beschreibung
	Skin.Corr. 1B, H314, Skin.Corr. 1C, H314, Eye.Dam.1; H318	
Lagerbereich L10 Bestand keine Änderung	Lager für Gefahrstoffe mit stark akuter, akuter oder chronischer Gesundheitsgefahr, brennbar und nicht brennbar (passiver Lagerbereich) der Lagerklassen 6.1A-6.1D mit den Gefahrenkategorien Acute Tox. 1 / Acute Tox. 2: H300, H310, H330 Acute Tox. 3: H301, H311, H331 sowie H340, H350, H360; H370 oder H372	
Lager L11	Lager für Dispersionsfarben (aktiver Lagerbereich); verkehrsrechtlich zugelassener Container mit einem maximalen Füllvolumen von 36 m ³ ohne störfallrelevanten Eigenschaften, LGK 13	Das Lager L11 ist eine Freifläche ((beschichtet, wannenförmig mit Rückhaltung) unter Dach im ehemaligen Annahmehbereich vor Witterung geschützt. Auf der Lagerfläche steht ein Container (36 m ³) auf einem beschichteten, wannenförmig ausgebildeten Boden mit definiertem Tiefpunkt (mit doppelwandigem Pumpensumpf mit Leckageüberwachung. Für den Container dienen Containerführungsschienen zum zielgerichteten Abstellen des Containers. Der Container ist für den Straßenverkehr zugelassen.
Lagerbereich L12 Bestand keine Änderung	Lager für Metallemballagen (aktiver Lagerbereich); restentleerte Behälter, LGK der Restanhaftungen 4.1B der Gefahrenkategorien Flam. Sol. 1; H228 und Flam. Sol. 2; H228	Der Container (36 m ³) im Lagerbereich L12 ist im Freien aufgestellt und steht in einem nach dem WHG zugelassenen System, welches aus einer zugelassenen, integrierten Auffangwanne, Wänden und einem Deckel besteht. Der Container dient im Betrieb der Erfassung restentleerter metallische Gebinde und ist im Regelfall geschlossen und wird nur während des Befüllungsvorgangs geöffnet. Der Container ist für den Straßenverkehr zugelassen.
Lagerbereich L14 Bestand keine Änderung	Lager für brennbare und nicht brennbare, nicht giftige Stoffe (passiver Lagerbereich), LGK 10, 11, 12,13	- überdachtes Außenlager - Bodenbereich als Gussasphalt mit entsprechender Zulassung nach WHG ausgeführt; Neigung der Fläche zur Erfassung austretender Flüssigkeiten - Flüssigkeiten im Leckagefall können über ein Rinnensystem (um den Lagerbereich installiert mit Gefälle zum Tank) in den Havarietank L13 (10 m ³) abgeleitet werden - Schutz des Lagerbereiches vor Niederschlag durch ein Dach. Ein- und Auslagerung mit Flurförderfahrzeugen.
Lagerbereich L15	Lager für Aerosolpackungen (passiver Lagerbereich), LGK 2B	- L15 und L16 sind in einem jeweils abgetrennten Raum im neuen Annahmegebäude mit einer





Bereich	Definition	Kurze Beschreibung
Lagerbereich L16	Lager für Aerosolpackungen (passiver Lagerbereich, LGK 2B)	<p>installierten Lüftungsanlage und Ableitung der Abluft über das Dach in die Atmosphäre (Nutzung eines gemeinsamen Abluftventilators) untergebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden als Auffangraum mit einer Kombination aus Schutzschichten (HDPE-Bahn, versehen mit einer Schutzschicht / Bodenplatte aus Beton) - Flüssigkeitssensoren zur Detektion von Flüssigkeiten am Tiefpunkt des Lagers - Abtrennung des Lagerbereiches durch ein Brandschutztor von der Anlieferungshalle.
Lagerbereich L17	Lager für leicht oder entzündbare Flüssigkeiten (passiver Lagerbereich), LGK 3	<p>L17-L19 sind in einem jeweils abgetrennten Raum im neuen Annahmegebäude mit einer installierten Lüftungsanlage und Ableitung der Abluft über das Dach in die Atmosphäre (Nutzung eines gemeinsamen Abluftventilators) untergebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden als Auffangraum mit einer Kombination aus Schutzschichten (HDPE-Bahn, versehen mit einer Schutzschicht / Bodenplatte aus Beton) - Flüssigkeitssensoren zur Detektion von Flüssigkeiten am Tiefpunkt des Lagers - Abtrennung des Lagerbereiches durch ein Brandschutztor von der Anlieferungshalle.
Lagerbereich L18	Lager für leicht oder entzündbare Flüssigkeiten (passiver Lagerbereich), LGK 3	
Lagerbereich L19	Lager für leicht bzw. entzündbare Flüssigkeiten (passiver Lagerbereich), LGK 3	
Lagerbereich L20	Lager für entzündbare Feststoffe (passiver Lagerbereich), LGK 4.1B	<p>L20-L22 sind in einem jeweils abgetrennten Raum im neuen Annahmegebäude mit einer installierten Lüftungsanlage und Ableitung der Abluft über das Dach in die Atmosphäre untergebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden als Auffangraum mit einer Kombination aus Schutzschichten (HDPE-Bahn, versehen mit einer Schutzschicht / Bodenplatte aus Beton) - Flüssigkeitssensoren zur Detektion von Flüssigkeiten am Tiefpunkt des Lagers - Abtrennung des Lagerbereiches durch ein Brandschutztor von der Anlieferungshalle.
Lagerbereich L21	Lager für entzündbare Feststoffe (passiver Lagerbereich), LGK 4.1B	
Lagerbereich L22	Lager für entzündbare Feststoffe (passiver Lagerbereich), LGK 4.1B	
Lagerbereich L23	Lager für stark oxidierende und oxidierende Gefahrstoffe (passiver Lagerbereich), LGK 5.1A, 5.1B	<p>Die Lagerbereiche L23 bis L25 sind wie folgt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konzipiert als Brandschutzregallager (Gefahrstoffcontainer) - 90-minütiger Brandschutz von innen und außen - baurechtlich finden die vorab genannten Aspekte keine Berücksichtigung, da eine aktuelle bauaufsichtliche Zulassung dafür fehlt; Betrachtung als bauliche Hülle (Witterungsschutz), die brandschutztechnischen Anforderungen übernimmt eine Brandwand. - konzipiert für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten Flammpunkt $\leq 60^{\circ}\text{C}$ - Ausstattung mit technischer Lüftung - nach EN ISO 3452-1 geprüfte Auffangwannen für alle WGK-Klassen
Lagerbereich L24	Lager für organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe (passiver Lagerbereich), LGK 5.2	
Lagerbereich L25	Lager für brennbare Feststoffe (Batterien) (passiver Lagerbereich), LGK 11	





Bereich	Definition	Kurze Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - doppelte Auffangwanne mit thermischer Trennung - Auffangvolumen 2600 bei 12 Stellplätzen für Großgebinde - Flüssigkeitssensoren zur Detektion von Flüssigkeiten am Tiefpunkt des Lagers - Brandmeldeanlage mit Ansteuerung der magnetischen Türfeststeller
Lagerbereich L26	Lager für Rückstellproben und nicht identifizierte Stoffe (passiver Lagerbereich)	<p>Der Lagerbereich L26 ist wie folgt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -90-minütiger Brandschutz von innen und außen - baurechtlich finden die vorab genannten Aspekte keine Berücksichtigung, da eine aktuelle bauaufsichtliche Zulassung dafür fehlt; Betrachtung als bauliche Hülle (Witterungsschutz), die brandschutz-technischen Anforderungen übernimmt eine Brandwand. - nach EN ISO 3452-1 geprüfte Auffangwannen für alle WGK-Klassen - 2000 l Auffangvolumen auf einer Lagerfläche von 15 m² - Flüssigkeitssensoren zur Detektion von Flüssigkeiten am Tiefpunkt des Lagers - technische Lüftung für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten -Verschließbar mittels Schließzylinder - 1 Lagerebene - Brandmeldeanlage mit Ansteuerung der magnetischen Türfeststeller
Bereitstellungsfläche „L1“	Bereitstellungsfläche für In- oder Output, nur während der Betriebszeit,	<p>Bei der Bereitstellungsfläche „L1“ handelt es sich um einen ausgewiesenen Bereich in der Anlieferungshalle. In diesem Bereich stehen 48 Stellplätze zur Verfügung.</p> <p>Die maximal hier vorgehaltene Menge beträgt 24 t.</p> <p>Hier erfolgt das bedarfsweise Bereitstellen ausschließlich während der Betriebszeit für den normalen Anlageneingang oder die zu verladenden Stoffe im Ausgang. Die Abfallsammelgebinde befinden sich folglich im Arbeitsgang.</p>
Bereitstellungsfläche „L0“	Bereitstellungsfläche für Stoffe außerhalb der Medienbeständigkeit des Bodenschutzsystems der Halle	<p>Bei der Bereitstellungsfläche „L0“ handelt es sich um einen ausgewiesenen Bereich in der Anlieferungshalle. In diesem Bereich stehen 8 Stellplätze mit Auffangwannen zur Verfügung.</p> <p>Es erfolgt ein Bereitstellen (ausschließlich während der Betriebszeit) für jene Stoffe, die von den Eigenschaften als unverträglich zu dem Bodendichtungssystem der Anlieferungshalle eingestuft werden. Die Nutzung erfolgt bedarfsweise für jene Stoffe, der gerade entladen</p>





Bereich	Definition	Kurze Beschreibung
		wurden oder vor einer Beladung hier kurzfristig abgestellt werden.

Die vollständige Beschreibung der Arbeits- und Lagerbereiche sowie der Bereitstellungflächen befindet sich in den Antragunterlagen; die sicherheitstechnische Ausstattung ist dem Sicherheitsbericht zu entnehmen.

Der Lagerbereich L13 ist im Bestand vorhanden und dient als Auffangbehälter für den Havariefall im Lagerbereich L14. Der unterirdische, doppelwandige Tank mit einer Aufnahmekapazität von 10.000 l ist im Regelbetrieb leer.

6. Abfälle und Gefahrenkategorien

6.1 Ausgeschlossen Abfälle und Gefahrenkategorien

➤ Die Nebenbestimmung unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 1.2 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird wie folgt ersetzt:

Folgende Stoffe sind von der Lagerung ausgeschlossen:

- explosionsgefährliche Stoffe einschließlich organischer Peroxide Typ A und Typ B sowie selbstzersetzliche Stoffe/Gemische Typ A und Typ B mit den Gefahrenkategorien H200 - H205 sowie H240 und H241 die der Sprengstoffverordnung unterliegen und den Lagerklassen LGK 1 und LGK 4.1A zuzuordnen sind,
- desensibilisierte explosive Stoffe / Gemische mit der Gefahrenkategorie H206 - H208
- radioaktive Stoffe der Lagerklasse LGK 7
- ansteckungsgefährliche Stoffe der Lagerklasse LGK 6.2
- entzündbare Gase und entzündbare Gase in Druckgaskartuschen, Kat. 1A, 1B, 2 mit der Gefahrenkategorie H220 und H221
- Gase unter Druck der Gefahrenkategorie H280 und H281 der Lagerklasse LGK2A auch als akut toxische Gase H300, H331
- Oxidierbare Gase mit der Gefahrenkategorie H270
- Ammoniumnitrat oder ammoniumhaltige Zubereitungen nach TRGS 511, Lagerklasse LGK 5.1C
- Abfälle, die bei ihrer Freisetzung zu erheblichen Geruchsbelästigungen in der Umgebung führen können,
- Abfälle, von denen trotz besonderer Verpackung in Einzelbehältern Gerüche ausgehen können





6.2 Zugelassene Abfälle, Gefahrenkategorien nach der StörfallV und Lagerklassen

Der genehmigte Abfallartenkatalog der Gesamtanlage wird inhaltlich nicht geändert und bleibt bestehen. Der Abfallartenkatalog wird nachrichtlich im Anhang als Hinweis zu diesem Genehmigungsbescheid angefügt.

Die Anlage ist zur Annahme von identifizierten Abfällen nach Satz 1, die Stoffe mit den nachfolgenden Gefahrenkategorien nach der StörfallV enthalten, zugelassen:

Gefahrenkategorie nach StörfallV	Gefahrenklasse / -kategorie	Gefahrenhinweis
H1 Akut toxisch Kategorie 1, (alle Expositionswege)	Acute Tox. 1	H300, H310, H330
H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege)	Acute Tox. 2	H300, H310, H330
H2 Akut toxisch, Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg)	Acute Tox. 3	H301, H311, H331
P3a Aerosole der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten	Aerosol 1 Aerosol 2	H222, H223, H229
P5c Entzündbare Flüssigkeiten Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	Flam.Liq 2 Flam. Liq 3	H225, H226
P6b Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	Self-react. CD, EF Org.Perox. CD, EF	H242
P7 Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie 1, oder pyrophore Feststoffe, Kategorie 1	Pyr. Liq.1 Pyr.Sol.1	H250
P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3, oder oxidierende Feststoffe, Kategorie 1, 2 oder 3	Ox.Liq.1 / Ox. Sol. 1 Ox.Liq.2 / Ox. Sol. 2 Ox.Liq.3 / Ox. Sol. 3	H271 (Kategorie 1), H272 (Kategorie 2, 3)
E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H400 (Acute 1) H410 (Chronic1)
E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	Aquatic Chronic 2	H411





Gefahrenkategorie nach StörfallV	Gefahrenklasse / -kategorie	Gefahrenhinweis
O2 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1	Water-react. 1	H260

Zudem kann Acetylen in Mengen < 50 kg sowie Dieselkraftstoff \leq 33.800 kg zur Betankung in der Anlage vorhanden sein. Für nicht identifizierte Abfälle wird auf Nebenbestimmung Nummer 3.6 verwiesen.

Zur Lagerung sind die Lagerklassen 2B, 3, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 8 (Autobatterie), 10, 11, 12, 13 in den in Teil II Nummer 4.3 aufgeführten Lagerbereichen und Lagermengen zugelassen.

Abfälle, die als Gefahrstoffe einzustufen und den Gefahrenklassen GHS 05, GHS 07 und/oder GHS 08 entsprechen, sind in der Anlage unter Beachtung der Ergebnisse bzw. der notwendigen Maßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß Nebenbestimmung Nummer 8.3, zugelassen.

7. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Die Betriebszeiten sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag: 06.00 Uhr bis 20:00 Uhr

Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Arbeiten zur Nachtzeit sind nicht zulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

8. Betriebsbereich im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Das SAZ der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH unterliegt auch nach der Änderung weiterhin der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. Die geänderte Anlage unterliegt auch nach der Änderung den Pflichten eines Betriebsbereiches der oberen Klasse.

9. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen aus den genannten Genehmigungen werden aufgehoben:

- Teil B der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94
 - Teil II Abfallrechtliche Auflagen Nummer 2.2 Selbständige Organisationseinheit "Kontrolle mit den Unterpunkten 2.2.1 und 2.2.2





- Teil II Abfallrechtliche Auflagen Nummer 2.3 Benennung verantwortlicher Personen, Unterpunkt 2.3.2 sowie Nummer 2.5 Personal Unterpunkt 2.5.9
- Teil II Abfallrechtliche Auflagen Nummer 3.1.3, 3.3.7
- Teil III Bau und Betrieb des Zwischenlagers Nummer 6.4.4.1, 6.4.1.5 und 6.4.1.6
- Teil III Nummer 5.3 des Genehmigungsbescheides vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198

Die Inhalte der oben aufgeführten Nebenbestimmungen sind den jeweiligen Genehmigungsbescheiden zu entnehmen und werden nicht gesondert aufgeführt.

Im Übrigen bleiben die Inhalts- und Nebenbestimmungen der folgenden Genehmigungsbescheide für das Sonderabfallzwischenlager (SAZ) Dormagen bestehen:

- Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Umfüllen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und Reststoffe auf dem Betriebsgelände Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623 und 624“ vom 13.05.1996, Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 52.03.04.13-5/94
- Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG: „Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge, Änderung der Annahmebeschränkung“ vom 01.04.1998, Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 52.03.04.13-5 /94
- Genehmigung gemäß § 16 BImSchG: „Änderung des Abfallartenkatalogs durch Erweiterung des LAGA und EAK Katalogs“, vom 21.12.1998, Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 52.03.04.13-5/94
- Feststellungsbescheid: „Umschlüsselung des Abfallartenkataloges nach AVV“, vom 20.03.2002, Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 52.03.04.13
- Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG: „Änderung der Abwasserführung“, vom 21.03.2007, Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 52.1.03.04.13EGN12/06
- Feststellungsbescheid: „Einstufung nach der 4. BImSchV: Schlämme, Lagerung“, vom 28.11.2007, Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 52.03.04.13- 5/95EGN
- Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG: Erhöhung der Lagerkapazität, Änderung von Nebenbestimmungen, Errichtung und Betrieb des Lagerbereiches L14 und Anpassung des Lagerkonzeptes“ vom 01.08.2011, Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 52.03-0562162-0001-198

10. Anhang zum Genehmigungsbescheid

Im Anhang zum Genehmigungsbescheid sind zur besseren Übersicht folgende Hinweise enthalten:

- Übersicht über die für das SAZ genehmigten Abfallarten (Bestand, keine Änderung im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsbescheides)





11. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen und baulichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im Teil IV dieses Bescheides aufgeführt.





Teil III: Nebenbestimmungen

A: Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen wird.

Hinweise:

Aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

Die o. g. Frist kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Sicherheitsleistung

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind dem Teil V, Nummer 4 und Nummer 5 dieses Bescheides zu entnehmen.

B: Auflagen

1. Allgemeines

- *Die Nebenbestimmungen unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 2.1.1, 2.1.2, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.7 und 2.5.8 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 und Teil III Nummer 5.2 und 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 werden durch Nummer 1.5 ersetzt:*

1.1 Die Errichtung und der Betrieb müssen nach den dazu gehörigen Antragsunterlagen, den Zeichnungen und den Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.





- 1.2** Dieser Genehmigungsbescheid sowie bisherigen erteilten Genehmigungsbescheide einschließlich der zugehörigen Unterlagen (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder elektronische Form (pdf) einschließlich der zugehörigen Unterlagen) oder eine beglaubigte Abschrift sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.3** Die Aufnahme des Betriebs der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes vorliegen.
- 1.4** Der Beginn der Maßnahmen zur Ertüchtigung der Fläche und die Änderung der auf der Fläche vorhandenen Kanäle und Versorgungsleitungen sowie deren Fertigstellung sind mir (Dezernat 52 und Dezernat 54 dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de) und der Stadt Dormagen mindestens zwei Wochen vorher jeweils schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 1.5** Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes, sachkundiges Personal zur Verfügung stehen.
Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde sowie praktische Erfahrung verfügen. Es ist für die Einweisung und die regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich. Die im Betriebshandbuch genannten Arbeits- und Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, zur Kenntnis zu geben. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
Die unterschiedlichen Arbeits- und Lagerbereiche sind personell so auszustatten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb und die Anlagensicherheit des SAZ gewährleistet ist.
Die Aufbauorganisation des Zwischenlagers ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben und im Betriebshandbuch zu hinterlegen. Der Organisationsplan ist bei Änderungen fortzuschreiben. Die Durchführung von Schulungen, regelmäßige Arbeitsschutzbelehrungen sowie die Kenntnissgabe wichtiger Rechtsänderungen ist durch Gegenzeichnung der Mitarbeiter im Betriebstagebuch festzuhalten.
Auf die Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation der §52b BImSchG sowie die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz nach § 53 BImSchG und des Störfallbeauftragten nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.
- 1.6** Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf bzw. außerhalb der Dienstzeiten die Bereitschaftszentrale (Tel.-Nr.: 0201/714488) ist





über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und /durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Personenschaden,
- f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen,
- g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

1.7 Hinweise zu Allgemeines

- 1.7.1** Ist die Einstellung des Betriebs der genehmigten Anlage beabsichtigt, ist diese nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen beizufügen. Die Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG.
- 1.7.2** Gemäß § 5 Abs. 3 Nummer 3 BImSchG ist auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks zu gewährleisten. Gebäude sind besenrein zu hinterlassen. Dies ist bereits bei der Errichtung der Anlage und während des Betriebs zu beachten.
- 1.7.3** Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft. Außerdem behalte ich mir vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei einer Änderung der Entsorgungskosten anzupassen.
- 1.7.4** Sofern es sich bei einem Schadensereignis um eines im Sinne des Anhangs VI Teil 1 handelt, wird auf das Meldeverfahren nach § 19 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV hingewiesen.





1.7.5 Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.

1.8 Abnahmeprüfung

Gemäß lfd. Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist für die geänderte Anlage eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Auf Nebenbestimmung Nummer 2.1.5 zu den gesonderten Terminen in Zusammenhang mit der Erschließungsstraße wird verwiesen.

Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher, mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Mit der Bitte um Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen, sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Termine festgelegt wurden, vorzulegen.

Spätestens bei der Abnahme sind mir die eventuell erfolgten Teil- bzw. Endabnahmen (z. B. Bauabnahmen) der beteiligten Stellen vorzulegen.

2. Baurecht und Brandschutz

2.1 Baurecht

2.1.1 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und der Fertigstellung sind der Bauaufsicht der Stadt Dormagen jeweils mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

2.1.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz (Gebäudeenergiegesetz GEG) aufgestellt oder geprüft wurden,
- b) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
- c) Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 BauO NRW 2018).





2.1.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 für die vorliegenden Nachweise, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (§ 84 (4) BauO NRW 2018)
- b) Fachunternehmererklärung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) über die technische Gebäudeausrüstung (TGA) für die Heizungsanlage (§ 2 Abs. 3 EnEV-UVO). (A)
- c) Bescheinigung eines Brandschutzsachverständigen, dass das Brandschutzkonzept vollständig umgesetzt wurde.

2.1.4 Unverzüglich nach Fertigstellung des Bauvorhabens muss dem Bauherren der Energieausweis gem. § 79 ff. GEG vorliegen. Der Energieausweis ist der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 112 Abs. 2 GEG i.V.m. § 16 Abs. 1 EnEV). (H)

2.1.5 Da die Erschließungsstraße fertig gestellt ist, ist vor Baubeginn und nach Abschluss des Bauvorhabens je ein Vorabnahme- und ein Nachabnahmetermin mit den Technischen Betrieben Dormagen AöR / Straßenbau (Herr Böckamp. Tel. 02133/257-870) zu vereinbaren. Wird die Vorabnahme vom Vorhabenträger versäumt, gilt der Straßenzustand vor Baubeginn als einwandfrei. Alle Schäden, an Straßeneinrichtungen, die im Laufe der Baumaßnahme entstehen, gehen zu Lasten der Antragstellerin.

2.1.6 Die gesamte Fläche des Gehwegs, welcher überfahren werden soll, muss entsprechend ausgebaut werden. Hier ist vorab ein Ortstermin mit Herrn Böckamp, Tel 02133 257 870 zu vereinbaren.

2.1.7 Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Änderungen an der Straßeneinrichtung gehen zu Lasten des Antragstellers und sind von diesem in Abstimmung mit den Technischen Betrieben Dormagen AöR zu veranlassen.

2.1.8 Nach der StellplatzVO sind zusätzlich zu den geplanten PKW-Stellplätzen zwei Fahrradstellplätze anzulegen.

2.2 Hinweise zum Baurecht

2.2.1 Auf die womöglich eigenverantwortlich zu prüfenden Baugrundrisiken (z. B. Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen.

2.2.2 Gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.





- 2.2.3** Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 BauO NRW 2018).
- 2.2.4** Bei Bauarbeiten, die in Selbst- und Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
- 2.2.5** Die Entdeckung von Bodendenkmälern in oder auf Grundstücken ist unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen (§ 15 DSchG NRW³).
- 2.2.6** Bäume sind entsprechend der geltenden technischen Regeln während der Durchführung der Baumaßnahme zu schützen.

2.3 Brandschutz

- 2.3.1** Die Tür zwischen Labor und Umkleide (BT-A Süd; 4.3 des Brandschutzkonzeptes) ist aufgrund der Art und Nutzung feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.
- 2.3.2** Die Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche (Bergiusstraße sowie Bunsenstraße) sind beide gemäß 1 des Brandschutzkonzeptes auszuführen. Die ausschließliche Vorhaltung von Schlüsseln bzw. Schlüsselsätzen am FIZ/ FSDTyp3 zur gewaltfreien Öffnung an beiden Zufahrten ist nicht ausreichend. Mögliche Ausführungen gemäß Brandschutzkonzept sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 2.3.3** Die Feuerwehrpläne sind gemäß Brandschutzkonzept sowie nachfolgender Ergänzung auszuführen. Für Objekte mit einer Löschanlage, Gefahrstofflagerung o.ä. muss ggf. ein Absperrbereichsplan mit dargestelltem Gefährdungsbereich erstellt werden (Information zur Fertigung von FWP & Laufkarten (C.5.5) / Sonderpläne).
- 2.3.4** Für die beschriebene Länge des Brandabschnitts von 42,4 m wird eine Erleichterung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 zugelassen.
- 2.3.5** Gemäß Brandschutzkonzept ergibt sich für alle Bauteile außer BT A Süd die Kategorie "Vollschutz". Eine Begründung die direkt angrenzenden / angebauten Büro- und Sozialbereiche nicht zu überwachen, ist nicht ersichtlich. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird empfohlen, den Bereich ebenfalls als Kategorie "Vollschutz" auszuführen, um eine von diesem Bereich ausgehende Gefährdung durch ein Brandereignis rechtzeitig eindämmen zu können.

³ Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)





3. Abfallrecht

3.1 Allgemeine Regelungen

Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, durch die sich arbeitstäglich eine Abfrage der freien Kapazitäten in Tonnage und der zum Zeitpunkt der Abfrage noch freien Stellplätze ermitteln lässt. Mithilfe der Lagerbestandsliste ist sicherzustellen, dass die in Teil II Nummer 4.1 b) festgelegten arbeitstäglich Kapazitäten und die maximal zulässigen Stellplätze eingehalten werden.

Aus der Lagerbestandsliste müssen die Gesamteingangs- und Gesamtausgangsströme erkennbar sein, so dass sich die Einhaltung des genehmigten Jahresdurchsatzes nach Teil II Nummer 4.1 a) überprüfen lässt.

Die Lagerbestandsliste kann mittels EDV geführt werden und ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Das vorhandene Lagerverwaltungsprogramm kann weiter genutzt werden und ist arbeitstäglich auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.2 Annahmekontrolle, Abfallbeschreibung, Probenahmen und Analysen

- *Die Nebenbestimmungen unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 3.1.2, 3.3.6 und 3.3.7 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 und Teil 3. Nebenbestimmungen Punkt 5. Abfallrecht Nummer 5.5 der Genehmigung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 werden in der nachfolgenden Nebenbestimmung Nummer 3.2.1 zusammengefasst und antragsgemäß geändert.*
- *Die Nebenbestimmungen unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 3.3.3 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die Nebenbestimmungen Nummer 3.2.2 ersetzt.*
- *Die Nebenbestimmung unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 3.3.4 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die Nebenbestimmungen Nummer 3.2.3 und 3.2.4 ersetzt.*

3.2.1 Bei jeder Anlieferung der Abfälle (nicht gefährlich und gefährlich) ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle des Begleitscheines bei nachweispflichtigen Abfällen, ansonsten Kontrolle des Lieferscheines mit Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfallschlüssel,
- b) Vergleich der Angaben des Begleitscheines mit denen des Entsorgungsnachweises bzw. des Lieferscheines mit denen des vereinfachten Entsorgungsnachweises,
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten, falls zweckmäßiger in Volumeneinheiten,





d) Identifikationskontrolle bestehend aus:

- Sichtkontrolle (visuell-morphologisch),
- Entnahme einer Probe für Schnelltest / Identifikationsanalyse u.ä. bei Einzelgebinden, die einen Mindestinhalt ≥ 60 l erreichen bzw. überschreiten oder aber bei denen das Betriebspersonal ein Umfüllen vornimmt,
- Durchführung von Schnelltest,

Antragsgemäß erfolgt die Erfassung und Kontrolle nach Buchstabe c) und d) auf der Fläche „A4“ im Bereich des Annahmegebäudes an der nordöstlichen Gebäudewand in der östlichen Ecke entsprechend dem Detailplan 01 2023 vom 09.01.2023 in Kapitel 8.5.7.1 der Antragsunterlagen (Arbeitsbereich A4),

- e) Durchführung einer Identifikationsanalyse im betriebseigenen Labor (s. auch Nebenbestimmung Nummer 4.1 ff.),
- f) Entnahme von Rückstellproben bei Einzelgebinden, die einen Mindestinhalt ≥ 60 l erreichen bzw. überschreiten oder aber bei denen das Betriebspersonal ein Umfüllen vornimmt, und Aufbewahrung dieser Rückstellproben in der Anlage mindestens bis zum Abschluss des gesamten Entsorgungsvorganges beim Endentsorger (Deponie, Behandlung, Verbrennung, Verwertung) im Lagerbereich L26,
- g) Ein Verzicht auf die Entnahme von Rückstellproben bei Einzelgebinden, die einen Mindestinhalt ≥ 60 l erreichen bzw. überschreiten oder aber bei denen das Betriebspersonal ein Umfüllen vornimmt, ist im Einzelfall im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Ein grundsätzlicher Verzicht auf Probenrückstellung für bestimmte Abfälle ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen und bedarf einer Begründung.

- h) Vergleich der Ergebnisse der Identifikationskontrolle und Identifikationsanalyse mit den Angaben der „Verantwortlichen Erklärung“ des Entsorgungsnachweises, wobei die Identität des Abfalls bei Abweichungen bis zum zweifachen der Werte der Deklarationsanalyse noch als nachgewiesen gilt.

Regelungen zu Maßnahmen bei nicht tolerierbaren Abweichungen der Kontrollergebnisse von den Daten des Entsorgungsnachweises sind im Betriebstagebuch festzuschreiben.

- i) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle und ggf. Annahmeanalyse und der Zuweisung zu dem vorgesehenen Lagerbereich,





j) Bei Nichtzulässigkeit des Abfalls in der Anlage ist der Abfall im Sicherstellungsbereich sicherzustellen und entsprechend Nebenbestimmung Nummer 3.6 ff. zu verfahren.

3.2.2 Im Rahmen der Annahmekontrolle ist eine gefahrenrechtliche Einstufung des Abfalls nach AVV vorzunehmen bzw. sofern bereits vorhanden, ist diese zu überprüfen. Dazu sind bereits vorliegende Analysen des Abfalls heranzuziehen oder ggf. Analysen zur Klärung der gefahrenrechtlichen Einstufung eines Abfalls erstellen.

Bei der Festlegung der zu untersuchenden Parameter ist von vernünftigerweise anzunehmenden „worst-case-Stoffen“ auszugehen. Zu untersuchen ist der Abfall danach auf Stoffe,

- die aufgrund der Entstehung des Abfalls in diesem enthalten sein können oder
- aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Abfalls und seiner Entstehungsgeschichte enthalten sein können.

Die Angaben des Herkunftsbereiches des Abfalls, Angaben in Sicherheitsdatenblättern oder Angaben des Abfallerzeugers sind zu berücksichtigen.

3.2.3 Sollte bekannt sein, welche Einzelverbindungen und in welchen Konzentrationen diese im Abfall vorhanden sind oder Teilinformationen zur stofflichen Zusammensetzung des Abfalls vorliegen, sind diese bei der Überprüfung der AVV und der Festlegung der gefahrenrelevanten Eigenschaften des Abfalls heranzuziehen und im Rahmen der Annahmekontrolle zu dokumentieren.

3.2.4 Auf eine Analyse kann verzichtet werden, wenn zu den Inhaltsstoffen der Abfälle Sicherheitsdatenblätter vorliegen oder es sich um Abfälle handelt, die eine konkrete Zuordnung des Abfalls zu einer AVV ohne Analyse zulassen, wie z.B. Gewerbeabfälle, Altholz, Metallschrott.

3.2.5 Für die Probenahme ist die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 bzw. die DIN EN 932-1 heranzuziehen, sofern nicht in technischen Regelwerken etwas Anderes geregelt ist.

Die Probeentnahme ist von Personen durchzuführen, die für die Probenentnahme qualifiziert sind und nachweislich die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

3.2.6 Die Probenahme- und Analysenprotokolle sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen bzw. auf der Betriebsstätte im Rahmen der Überwachung bereitzustellen.





3.3 Betriebsorganisation

- Die Nebenbestimmungen unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 3.4.2 - 3.4.4. mit den jeweiligen Unterpunkten der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 und Teil 3, Nummer 1.6 sowie Punkt 5 Nummer 5.1. und 5.7 des Genehmigungsbescheides vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 werden wie folgt zusammengefasst und angepasst:

3.3.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle) bekannt zu geben.

Die Betriebsordnung hat insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege und einzuhaltende Geschwindigkeiten, Weisungsrechte des Personals, notwendige Sicherheitsvorkehrungen, einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen sowie Anlieferbedingungen zu enthalten.

Die Betriebsordnung ist an den geänderten Anlagenbetrieb vor Inbetriebnahme anzupassen.

3.3.2 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage (Normalbetrieb), deren Instandhaltung, das Verhalten bei Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten, fortzuschreiben und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals (Aufbauorganisation und Ablauforganisation, letztere mit Darstellung der Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungsbereiche und Kontrollfunktionen),
- b) die erforderlichen Arbeiten zur Annahmekontrolle, Identitätskontrolle (einschließlich Identifikationsanalyse und Probenahme), Ausgangskontrolle,
- c) Zuordnungskriterien für die einzelnen Lagerbereiche, die Sortieranweisung für den Umgang mit Abfällen in den Arbeitsbereichen,
- d) die technischen Anforderungen an Lager- und Betriebseinrichtungen,
- e) den Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsgeräten,
- f) die Einrichtungen des Arbeitsschutzes und die zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen,
- g) die sicherheitstechnischen Einrichtungen, Alarmeinrichtungen,
- h) die Führung des Betriebstagebuches,





- i) Dokumentation und Abwicklung zur Entsorgung der gelagerten Abfälle,
- j) Aufbewahrungspflicht für Rückstellproben,
- k) verantwortliche Personen und Personen, die im Gefahrenfall/ - Schadensfall zu verständigen sind, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
- l) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage und den Umgang mit Abfällen, die Gefahrstoffe enthalten,
- m) Art und Zeitpunkt von Prüfungen, Kontrollmessungen, Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- n) Festschreibung des Annahmeverfahrens (Anlieferbedingungen) sowie die Vorgehensweise,
- o) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage unter Berücksichtigung von Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe, Information von Verantwortlichen und Behörden,
- p) Informationspflichten gegenüber der Behörde sowie Dokumentationspflichten,
- q) Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften mit Verhaltenshinweisen und Meldekettens im Schadenfall,
- r) verantwortliche Personen und Personen, die im Gefahrenfall/ - Schadensfall zu verständigen sind, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheid mit zugelassenen Abfallschlüsseln,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Das Betriebshandbuch ist dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich, bei Neueinstellungen sowie Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Das Betriebshandbuch ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

3.3.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überprüfen, ggf. an die neuen Lagerbereiche anzupassen und muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- a) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); bei Abfällen bezogen auf den Abfallschlüssel nach AVV und Herkunft mit den





- entsprechenden Nachweisen wie Lieferscheine, Begleitpapiere o.ä. mit Angabe des Anliefer- oder Abgabedatums,
- b) Untersuchungsberichte, wie Deklarationsanalysen und ggf. weitere Analysen,
 - c) Beförderer des Abfalls,
 - d) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen und die Informationen an die Bezirksregierung Düsseldorf,
 - e) Dokumentation der Durchführung von Betriebs- und Funktionskontrollen mit den Ergebnissen und ggf. durchgeführte Maßnahmen,
 - f) die Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine (Register) gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung -NachwV-) für die zu entsorgenden Abfälle einschließlich der betriebsinternen Laufzettel,
 - g) die Daten zur Beseitigung bzw. zur Verwertung -Output- der abgegebenen Abfälle (Abfallart, Abfallschlüssel, Menge, Verbleib etc.),
 - h) die Einweisungen der Mitarbeitenden und die turnusmäßige Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Angaben des jeweiligen Datums,
 - i) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
 - j) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Stoffe mit den Lieferangaben und der getroffenen Maßnahmen,
 - k) Erfassung falsch angelieferter Abfälle, zum vorübergehenden Verbleib im Sicherstellungsbereich mit den Daten über Herkunft, Menge, Art und Entsorgungsweg der sichergestellten Abfälle,
 - l) Ergebnisse und Datum der durchgeführten stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen (u.a. Schnelltests, Identifikationsanalysen, sonstige Eigen- und Fremdkontrollen sowie Funktionskontrollen) mit Zeitpunkt, kontrollierenden Personen, Kontrollmethoden und Ergebnis,
 - m) Ergebnisse der Prüfungen der Abscheideranlage einschließlich der Prüfberichte der Generalinspektion gemäß DIN 1999-100 sowie Nachweise über die Entleerungen und Reinigungen. Ergebnisse der monatlichen Kontrollen (Schlammspiegelhöhe, Schichtdecke der Leichtflüssigkeit, Entfernung grober Schwimmstoffe, Messung des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz, Kontrolle des selbsttätigen Abschlusses, Kontrolle der Warn- und/ oder Überwachungsanlagen) und der Wartungen,
 - n) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungs-/ Wartungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs notwendig sind,
 - o) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.





Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.4 Informationspflichten und Dokumentation

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Auf Verlangen sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch den zuständigen Behörden vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vom verantwortlichen Mitglied bzw. den verantwortlichen Mitgliedern gemäß § 52b (2) BImSchG ist betriebsangehöriges Personal für die Hauptverantwortlichkeit und die Stellvertretung für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches zu benennen, welches das Betriebstagebuch regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen hat. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.5 Arbeitsanweisungen

Die Arbeitsanweisungen sind in verständlicher Form und ggf. in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Arbeitsanweisungen zu unterweisen.

Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 zu dokumentieren.

3.6 Sicherstellungsbereich

- *Die Nebenbestimmungen unter II. Abfallrechtliche Auflage Nummer 3.3.9 und III Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Nebenanlagen, Auflage Nummer 6.4.2.1 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 sowie die Nebenbestimmung unter 5. Abfallrecht, Nummer 5.6 der Genehmigung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562 162-0001-1 98 entfallen und werden wie folgt neu gefasst:*

3.6.1 Es ist ein Sicherstellungsbereich für nicht identifizierte Abfälle einzurichten. Als Sicherstellungsbereich ist antragsgemäß der Lagerbereich L 26 einzurichten. Die Lage des Sicherstellungsbereiches ist dem SAZ Detailplan 01 2023 vom 09.01.2023 in Kapitel 8.5.7.1 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die maximale Lagermenge im Sicherstellungsbereich ist auf $\leq 30 \text{ m}^3$ begrenzt.

Der Sicherstellungsbereich muss so ausgeführt sein, dass Abfälle witterungsgeschützt gelagert und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden können.





3.6.2 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z.B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicherzustellen, bis die korrekte Deklaration geklärt ist.

Ergibt die korrekte Deklaration, dass die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen, erübrigt sich die weitere Nutzung des Sicherstellungsbereiches und der Abfall ist einer geeigneten Betriebseinheit zuzuweisen.

3.6.3 Wird festgestellt, dass Abfälle zur Annahme in der Anlage nicht zulässig sind, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicherzustellen und entsprechend Nebenbestimmung Nummern 3.6.4 und 3.6.5 zu verfahren.

3.6.4 Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

3.6.5 Das weitere Vorgehen wie die zusätzlichen Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, notwendige Analysen, die weitere Entsorgung sowie der Nachweis der Entsorgung sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

3.7 Ersatzbaustoffverordnung⁴

3.7.1 Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Bodenmaterial, welches als Abfall zu entsorgen ist, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vor Durchführung durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Entsorgungsnachweise) nachzuweisen.

3.7.2 Der Schadstoffgehalt des Bodenaushubs ist mittels chemischer Analysen innerhalb von einem Monat nach Aushub zu ermitteln. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist der Bodenaushub entsprechend der AVV einzustufen; die Verwertungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

3.8 Hinweise zum Abfallrecht

3.8.1 In den Fällen, in denen die Regelungen der ErsatzbaustoffV oder der BBodSchV⁵ (z.B. Umlagerung, Wiedereinbringen, Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial, Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung) zum Tragen kommen, sind diese entsprechend anzuwenden.

3.8.2 Ist aufgrund des Schadstoffgehaltes eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder ein Wiedereinbringen entsprechend ErsatzbaustoffV oder BBodSchV nicht möglich, so ist der kontaminierte Bodenaushub innerhalb von

⁴ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV

⁵ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV





maximal 6 Wochen nach Vorliegen der Analyseergebnisse einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen.

- 3.8.3** Für die Leitungsgräben als technische Bauwerke gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV, sofern nicht die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV Anwendung finden.
- 3.8.4** Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit der Abbruch- bzw. Baumaßnahme hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Auf die Pflicht zur Führung der Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie die Registerpflicht entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung - NachwV wird hingewiesen.
- *Die Nebenbestimmungen unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 1.7 Verwertungsgebot mit den Unterpunkten 1.7.1 – 1.7.4 wird durch folgende Hinweise ersetzt:*
- 3.8.5** Eine Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Auf § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG wird hingewiesen.
- 3.8.6** Ist eine Verwertung nicht möglich, dürfen Abfälle in sonstiger Weise entsorgt werden. Dabei sind die Abfälle - soweit erforderlich - einer Behandlungsanlage zuzuführen, so dass schädliche und gefährliche Inhaltsstoffe durch thermische, chemische, physikalische oder biologische Behandlung soweit zerstört, umgewandelt, abgetrennt, konzentriert oder irrmobilisiert werden, dass sie ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden können. Auf § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG wird hingewiesen.
- *Die Nebenbestimmungen unter Nummer II, Abfallrechtliche Auflagen, Nummer 3.1 Bearbeitung der Annahmeerklärung Unterpunkt Nr. 3.1.1 und 3.2 Ausgangskontrolle mit den Unterpunkten 3.2.1 und 3.2.2 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:*
- 3.8.7** Für die Entsorgung der zu entsorgenden Abfälle aus der Anlage ist jeweils der Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise- Nachweisverordnung - NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung zu führen.





4. Betriebliche Anforderungen an einzelne Anlagenbereiche

4.1 Labor

➤ *Die Nebenbestimmungen unter III. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Nebenanlagen Auflagen Nummer 4.4.1 Absatz 1 sowie 4.4.2 bis 4.4.10 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 werden neu gefasst:*

- 4.1.1** Vor Inbetriebnahme des Labors muss die Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung Nummer 8.3 für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Labor und den von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen und die besonderen Einwirkungen bei Tätigkeiten in Laboratorien vorliegen. Auf TRGS 526 Nummer 3, Unterpunkte 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.8 wird hingewiesen.
- 4.1.2** Das einzurichtende Betriebslabor ist mit fachkundigem und zuverlässigem Personal auszustatten, welches in der Lage ist, die für die Identifizierung der Abfälle und die für die sichere Zuordnung zu den Lagerbereichen notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Auf TRGS 526 Nummer 3 Unterpunkt 3.3 ff. wird hingewiesen. Für die Durchführung der Tätigkeiten, den Anweisungen für Gefahrstoffe und Arbeitsmittel nach der GefStoffV entsprechend Hinweis Nummer 6.8.3 sind zudem Betriebsanweisungen für die sichere Durchführung von Verfahren notwendig. Auf die DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“ Nummer 4.1 wird hingewiesen.
- 4.1.3** Bei der Neugestaltung des Labors ist der aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausstattung des Labors wird auf die DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“ insbesondere Abschnitt 5 und Abschnitt 6 sowie auf die DIN EN 14175 „Abzüge“ in Verbindung mit den in der DGUV Information 213-857 „Laborabzüge – Bauarten und sicherer Betrieb“ verwiesen.
- 4.1.4** Der Arbeitsplatzabzug ist antragsgemäß über eine Aktivkohleeinheit über Dach abzuführen.
- 4.1.5** Das Labor hat mindestens folgende Grundausstattung zu enthalten:
- a) Messgerät zur Bestimmung des Flammpunktes
 - b) Präzisions-pH-Meter zur Bestimmung des pH-Wertes
 - c) Schnelltestbestecke zur Bestimmung von Schwermetallen, Nitrat, Nitrit, Cyanid, Sulfid, Sulfat und Chrom VI
 - d) Übliche erforderliche Laborgeräte (Pipetten, Büretten, Rührer, Thermostat usw.)
 - e) Gerät zur Bestimmung der Leitfähigkeit.





Die weitere Geräteausstattung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Eine Auflistung der Geräte mit Benennung der jeweiligen Zweckbestimmung ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens eine Woche vor Abnahme der Anlage vorzulegen.

4.1.6 Identifikationsanalyse

Die Entnahme von Proben einschließlich der Rückstellproben richtet sich nach Nebenbestimmung Nummer 3.2.5. Der Umfang der durchzuführenden Identifikationsanalyse richtet sich nach der Abfallart und den zu erwartenden Inhaltsstoffen. Auf die Nebenbestimmungen Nummern 3.2.2 - 3.2.4 wird verwiesen. Für die Probenvorbereitung und die Analytik der Abfälle ist die Methodensammlung Feststoffuntersuchung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Version 3.0 Stand: 18.12.2023, veröffentlicht am 08.05.2024 heranzuziehen.

4.1.7 Die Ergebnisse der Identifikationsanalyse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eine weitere Bearbeitung des Abfalls in den Arbeitsbereichen sowie eine Einlagerung in die Lagerbereiche des SAZ darf erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Identifikationsanalyse erfolgen. Auf Nebenbestimmung Nummer 6.1.12 wird verwiesen.

4.1.8 Für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen einschließlich Rückstellproben, Chemikalienrückständen, Spülwässer sowie Probenrückständen im Laborbereich ist DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“ insbesondere die Nummern 4.9, 4.13, 4.15 und 6.4.2 zu beachten. Zudem gelten für die Zusammen-, Getrennt- und Separatlagerung die TRGS 510 des Anhangs 1 „Lagerung in Sicherheitsschränken“. Sammelbehälter sind so aufzubewahren, dass sich hieraus keine Gefährdungen ergeben können. Größere Mengen an Rückstellproben sind dem Lagerbereich L26 zuzuführen.

4.1.9 Für die Erstellung der Deklarationsanalysen der Abfälle, die das Zwischenlager verlassen, ist eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landekreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG zugelassene Untersuchungsstelle zu beauftragen.

4.1.10 In das Betriebshandbuch sind detaillierte Regelungen aufzunehmen, für welche Laborchemikalien, welche Sammelbehälter zu benutzen sind und inwieweit Geräte vorzuspülen sind, um die Abwasserbelastung zu minimieren. Ein Ableiten von Abwässern aus der Laboranalytik in den städtischen Schmutzwasserkanal ist unzulässig.





Die zum Laborbetrieb benötigten Chemikalien und Hilfsstoffe sind, soweit wassergefährdend in einer geeigneten separaten Auffangwanne aufzubewahren. Sie dürfen nur in den zum Betrieb des Labors erforderlichen Mengen vorgehalten werden.

4.2 Spezielle Anforderungen an die Arbeitsbereiche

- *Die Nebenbestimmungen unter Nummer III, Bau und Betrieb des Zwischenlagers Auflagen, Nummer 6.6.1.7 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird antragsgemäß geändert.*

4.2.1 Arbeitsbereich A2

Die im Arbeitsbereich A2 anfallende Abluft wird im Bestand über eine Boden- und Deckenabsaugung erfasst (Quelle 5 nach Formular 6 der Antragsunterlagen; Nebenanlage 4). Die Abluft ist zukünftig nur mittels einer PID-Sensorik zu überwachen. Die Emissionen der aus dem Arbeitsbereich A2 erfassten Abluft sind über einen Aktivkohlefilter zu behandeln. Es gelten die Vorgaben der Nebenbestimmung Nummer 6.4 ff.. Bei einem Ausfall der Boden- und Deckenabsaugung (z.B. Stromausfall) oder bei einem Ansprechen des PID-Sensors mit Alarmierung sind alle emissionsrelevanten Betriebsvorgänge im Arbeitsbereich A2 unverzüglich einzustellen und die weiteren Maßnahmen festzulegen wie z.B. Verschließen geöffneter Gebinde, Aktivierung des Sekundärfilters. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Nummer III, Bau und Betrieb des Zwischenlagers Auflage, Nummer 6.6.2.1 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 verwiesen. Auf die Notwendigkeit der Durchführung von Arbeitsplatzmessungen nach § 7 Abs. 8 - 10 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV in Verbindung mit Anhang 2 der TRGS 402 wird hingewiesen (s. auch Nebenbestimmung unter Nummer III, Bau und Betrieb des Zwischenlagers, Nummer 6.7 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94).

4.2.2 Arbeitsbereich A4

Der neu geschaffene Arbeitsbereich A4 dient der Annahmekontrolle, Erfassung des Gebindes in die Lagerverwaltung und der Entnahme von Proben aus den Gebinden zur Durchführung einer Identifikationsanalyse. Eine Behandlung oder ein Umfüllen von Abfällen ist nicht zulässig. Im Arbeitsbereich A 4 ist während der Betriebszeiten entsprechend Teil II Nummer 7. bei eingeschaltetem Lüftungssystem ein 5-facher Luftwechsel je Stunde zu gewährleisten. Auf Nebenbestimmung Nummer 5.1.2 wird verwiesen. Im Arbeitsbereich A4 dürfen sich außerhalb der Betriebszeit keine gefüllten Behälter befinden. Nach der Probenahme sind die Behälter zudem umgehend wieder zu verschließen. Die Anforderungen aus dem Explosionsschutzkonzept für den Arbeitsbereich A4 unter Nummer 3.6 ff sind umzusetzen.



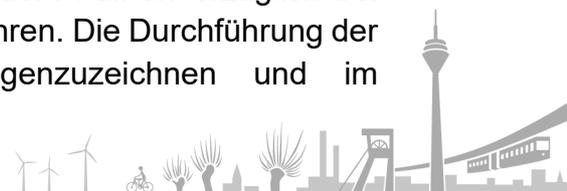


5. Immissionsschutzrecht

5.1 Gerüche / Gase / Luftverunreinigende Stoffe

➤ *Die Nebenbestimmungen unter Nummer III, Bau und Betrieb des Zwischenlagers Auflage Nummer 5.1.1 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen Nummern 5.1.2. und 5.1.3 ersetzt.*

- 5.1.1** Antragsgemäß sind die Lageranlagen im neuen Annahmegebäude (L15, L16, L17-L19 und L20–L22) mit einer Lüftungsanlage mit einem mindestens 2-fachen Luftwechsel auszustatten, die kontinuierlich zu betreiben ist. Die Lüftungsanlage ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen zu überprüfen und abzunehmen. Die Lüftungsanlage ist mittels Strömungswächter zu überwachen.
- 5.1.2** Die im Arbeitsbereich A4 anfallende Abluft ist antragsgemäß über eine Raum- und Quellenabsaugung zu erfassen (Quelle 2 nach Formular 6 der Antragsunterlagen; Nebenanlage 2). Die Emissionen der aus dem Arbeitsbereich A4 erfassten Abluft sind über einen Aktivkohlefilter zu behandeln. Dabei können die im Annahmegebäude erfassten Abluftströme, einschließlich des Arbeitsbereiches A4 gemeinsam über Dach abgeleitet werden. Für den Aktivkohlefilter gelten die Vorgaben der Nebenbestimmung Nummer 6.4 ff..
- 5.1.3** Die Ableitung der im Annahmegebäude erfassten Abluft über Dach muss so erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.
- 5.1.4** Die Raum- und Quellenabsaugung sind in das Wartungskonzept nach Nebenbestimmung Nummer 6.6 einzubinden. Art und Umfang der Überprüfungen und der Wartungsarbeiten sind - in Absprache mit dem Hersteller der Filteranlage - durchzuführen.
- 5.1.5** Durchgeführte Wartungen und Überprüfungen sind unter Angabe des Zeitpunktes, der vorgenommenen Arbeiten bzw. Überprüfungsergebnisse und des Namens des Prüfers im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 zu dokumentieren.
- 5.1.6** Bei einem Ausfall der Quell- und Raumluf tabsaugung (z.B. Stromausfall) oder bei einem Ansprechen des PID-Sensors mit Alarmierung sind alle emissionsrelevanten Betriebsvorgänge im Arbeitsbereich A4 unverzüglich einzustellen und die weiteren Maßnahmen festzulegen wie z.B. Verschließen geöffneter Gebinde, Aktivierung des Sekundärfilters.
- 5.1.7** Für die Tätigkeiten im Arbeitsbereich A4 ist für die entsprechende Aufgabe ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal einzusetzen, welches für die jeweiligen Betriebszustände anhand von Betriebs/-Arbeitsanweisungen in verständlicher Form und ggf. der Sprache der Beschäftigten unterwiesen wird. Die Unterweisungen sind mindestens jährlich, in jedem Fall unverzüglich bei Änderungen oder Wechsel des Personals durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im





Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 zu dokumentieren.

- 5.1.8** Antragsgemäß ist eine Wirksamkeitsprüfung der in der Abluft des Arbeitsbereiches 4 zu installierenden Abluftbehandlung vorzunehmen. Die Messung ist nach Inbetriebnahme und wiederkehrend durchzuführen. Das Intervall der wiederkehrenden Messung richtet sich nach dem Messintervall für die durchzuführenden Arbeitsplatzmessungen. Die Messungen sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Auf den Hinweis Nummer 8.7.1 in Verbindung mit Anhang 2 der TRGS 402 wird verwiesen.

5.2 Lärmemissionen

- *Die Nebenbestimmungen unter III. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Arbeits- und Lagerbereiche Nummer 6.6.2 Lärmemissionen der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 sowie die Nebenbestimmung unter 3. Immissionsschutz, Nummer 3.1.1 und 3.1.3 der Genehmigung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562 162-0001-1 98 werden wie folgt zusammengefasst:*

- 5.2.1** Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass der -nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Bereich des Firmengeländes- max. zulässige immissionswirksame Schalleistungspegel pro m² (FSP) von LWA/m² tags 52 dB (A) und nachts 40 dB (A) auch nach der Änderung unterschritten wird.
- 5.2.2** Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage von 65 dB(A) für ein GE-Gebiet um nicht mehr als 30 dB(A) an folgenden Aufpunkten überschreiten:
- Betriebswohnung Bergiusstraße (Parzelle 337) 1. OG, Fassadenseite NO;
 - Betriebswohnung Bergiusstraße Ecke Henschelstraße Fassadenseite S
- Nicht zu berücksichtigen ist die Anlieferung der max. Menge von 30 m³, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung dem Lager zugewiesen wird (Gefahr im Verzuge).
- 5.2.3** Sollte es im Rahmen des Betriebes der Anlage hinsichtlich der Lärmimmissionen zu Nachbarschwerden kommen, so hat der Anlagenbetreiber auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde auf seine Kosten Messungen durch eine unabhängige anerkannte Messstelle gemäß § 26 BImSchG durchführen zu lassen und entsprechend den Ergebnissen dieser Messungen Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Immissionsgrenzwert einzuhalten.

Die Messungen haben gemäß TA Lärm zu erfolgen. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zuzuleiten.





6. Anlagensicherheit

6.1 Allgemeines

- 6.1.1** Während der Baumaßnahme ist das Anlagengelände jederzeit gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- 6.1.2** Die Ertüchtigung des Kanal- und Leitungsnetzes muss so erfolgen, dass diese einer Sicherung des Geländes nach den Nebenbestimmungen Nummern 6.1.3 und 6.1.4 nicht entgegensteht.
- 6.1.3** Das Betriebsgelände ist auch nach der Änderung und der damit einhergehenden Erweiterung der Anlage um das Flurstück 270 vor dem Zutritt Unbefugter durch einen mindestens 2,00 m hohen Zaun mit Übersteigschutz zu sichern.
- 6.1.4** Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände ist ein Tor mit der gleichen Höhe wie die Umzäunung zu installieren. Das Tor hat außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu sein.
- 6.1.5** Die Verweise im Brandschutzkonzept vom 29.07.2022 auf die TRGS 510 sind auf die aktuelle geänderte Fassung vom 16.02.2021 zu beziehen und bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren. Das aktualisierte Brandschutzkonzept ist der Stadt Dormagen und der Bezirksregierung Düsseldorf zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 6.1.6** Nach § 13 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Störfall-Verordnung - 12. BImSchV ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der aktualisierte Sicherheitsbericht zur Prüfung vorzulegen.
- 6.1.7** Für Abfälle, die als Gefahrstoffe einzustufen sind, ist für die Einstufung die TRGS 201 heranzuziehen.
- 6.1.8** Für Gefahrstoffe, die als Abfall entsorgt werden oder Abfälle, die als Gefahrstoffe einzustufen sind, ist neben der Einstufung des Abfalls nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV nach Anhang I Nummer 8 für die Einstufung der Abfälle die TRGS 201, Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, zu beachten.
- 6.1.9** Für Gefahrstoffe/Abfälle, die als Gefahrstoffe im Sinne der TRGS 201 einzustufen sind und nach TRGS 510 gelagert werden, ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen, aus welchem folgende Angaben hervorgehen:
1. Bezeichnung der gelagerten Abfälle / Gefahrstoffe,
 2. Einstufung der Gefahrstoffe / Abfälle nach AVV mit Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften (Gefahrenmerkmale),





3. Lagermenge in den verschiedenen Lagerbereichen nach Lagerklassen,
4. Lagerbereich / Stellplatz

Für Notfälle sollte das o.g. Abfall-/Gefahrstoffverzeichnis in Abstimmung mit der Feuerwehr außerhalb des Lagers verfügbar sein. Auf die TRGS 510 Nummer 4.1 (7) wird hingewiesen.

Das Gefahrstoffverzeichnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

➤ *Die Nebenbestimmungen unter Nummer III, Übergreifende Anforderungen an Betriebsbereiche Auflage Nummer 5.1.1 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die nachfolgende Nebenbestimmung Nummer 6.1.8 ersetzt:*

- 6.1.10** Sämtliche gelagerten Gefahrstoffe oder Abfälle, die als Gefahrstoffe einzustufen sind, müssen identifizierbar sein und ordnungsgemäß mit der entsprechenden gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung (GHS-Kennzeichnung) unverwechselbar und bleibend beschriftet versehen werden. Zudem ist die Abfallbezeichnung und die Angabe des Abfallerzeugers anzugeben. Werden Kleinbehältnisse mit gleichem Inhalt in Sammelbehältern angeliefert, genügt die Beschriftung auf dem Sammelbehältnis. Dies ist durch die Ausgestaltung der Anlieferbedingungen sicherzustellen.
- 6.1.11** Die zur Lagerung verwendete Verpackung muss mechanisch und chemisch beständig sein und ausreichend dimensioniert sein. Bei der Dimensionierung sind mögliche Ausdehnungen durch Temperaturveränderungen (z.B. bei Flüssigkeiten) oder ein Einknicken der Verpackung bei bestimmten Feststoffen zu berücksichtigen. Bei einer Einlagerung auf Paletten oder in Gitterboxen müssen diese gebrauchsfähig sein und einen sicheren, zur Lagerung geeigneten Aufbau haben.
- 6.1.12** Die Einlagerung und die Zuordnung von unbekanntem Chemikalien / Abfällen zu einem Lagerbereich darf erst erfolgen, wenn die Identität der Chemikalien / Abfälle durch vorherige Analyse der Chemikalien / Abfälle erfolgt ist. Bis zur Fertigstellung der Analyse und Feststellen der Identität der Chemikalien / Abfälle sind diese im Sicherstellungsbereich bzw. im Lagerbereich L 26 zu lagern.
- 6.1.13** Für die Lagerung von Abfällen, die als Gefahrstoffe einzustufen sind, sind die besonderen Schutzmaßnahmen bei der Lagerung in den Lagerbereichen nach Abschnitt 5 Nummer 5.2, 5.3 und 5.9 der TRGS 510 umzusetzen.
- 6.1.14** Das neue Annahmegebäude ist entsprechend dem Brandschutzkonzept in Verbindung mit TRGS 510 Abschnitt 6.2 (19) mit einer geeigneten Blitzschutzanlage auszustatten und von einem Sachverständigen regelmäßig zu überprüfen.





6.2 Zuordnung zu Lagerklassen nach TRGS 510 und Lagermengen

➤ *Die Nebenbestimmungen unter III. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Arbeits- und Lagerbereiche, Auflagen Nummer 6.4.1.1, (in der Fassung der Änderung vom 01.11.2018) und 6.4.2.2 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen Nummer 6.2.1 und Nummer 6.2.2 ersetzt:*

6.2.1 Bei der Zuordnung von Abfällen, die als Gefahrstoffe einzustufen sind, zu einer Lagerklasse nach TRGS 510, ist nach Einstufung des Abfalls entsprechend Nebenbestimmung Nummer 6.1.9, die TRGS 510 Anhang 2 mit den Unterpunkten A2.1 und A2.2 der TRGS 510 heranzuziehen. Bei der Zuweisung zu einem Lagerbereich ist Teil II Nummer 5.1 dieses Genehmigungsbescheides zu beachten. Die Zuweisung muss unter Berücksichtigung der zulässigen Mengen nach Teil II Nummer 4.3 dieses Genehmigungsbescheides erfolgen.

6.2.2 Für die Lagerung von Abfällen, die als Gefahrstoffe mit akuter Toxizität der Kategorie 1 und 2 (Acute Tox.1 / Acute Tox. 2 mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 und H330) einzustufen sind, ist der Lagerbereich L10 im Bestand bereits vorhanden. Folgende Mengen werden gelagert:

- Lagerung von Stoffen mit akuter Toxizität der Kategorie 1 und 2 (Acute Tox.1 / Acute Tox. 2 mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 und H330) bis zu einer maximalen Lagermenge von $\leq 4,5$ t,
- Lagerung von Stoffen mit akuter Toxizität der Kategorie 3 (Acute Tox. 3, mit den Gefahrenhinweisen H301, H311 und H331 bis zu einer maximalen Lagermenge von $\leq 17,5$ t.

Eine Lagerung von Abfällen mit der Gefahrenkategorie „akute Toxizität der Kategorie 1 (Acute Tox.1 mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 und H330)“ ist in anderen Lagerbereichen als Lagerbereich L10 nicht zulässig.

6.3 Besondere Anforderungen an Lagerbereiche und die Art der Lagerung

➤ *Die Nebenbestimmungen III. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Arbeits- und Lagerbereiche Auflage Nummer 6.4.1.4 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die Nebenbestimmungen Nummer 6.3.9 ersetzt:*

6.3.1 Die Regelungen zur Zusammen-, Getrennt- und Separatlagerung nach Abschnitt 13 ff. der TRGS 510 sind bei der Lagerung in den verschiedenen Bereich der Anlage zu berücksichtigen.

6.3.2 Bei der gemischten Lagerung von Rückstellproben im Lagerbereich L 26 sind die Regelungen der Nummer 13.4 der TRGS zu beachten, insbesondere ist eine Zusammenlagerung nur zulässig, wenn

- nicht mehr als 400 kg an Gefahrstoffen / Abfällen, die als Gefahrstoffe im Sinne der TRGS 201 einzustufen sind, gelagert und höchstens 200 kg je Lagerklasse gelagert werden,
- Perchlorate und Chlorate separat von brennbaren Stoffen gelagert werden,





- bei der gemischten Lagerung keine Gefährdungserhöhung zu besorgen ist und
 - sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilungen nach Nebenbestimmung Nummer 8.3 keine anderen Erkenntnisse ergeben.
- 6.3.3** Der Lagerbereich L5 ist nach TRGS 510 Abschnitt 6.2 (10) mit dem Verbotssymbol P011 „Mit Wasser löschen verboten“ gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 6.3.4** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist entsprechend dem Brandschutzkonzept für die „Decken der Lagerräume L5 und L6 der Nachweis zu erbringen, dass dieser Bereich die Anforderungen „feuerbeständig“ erfüllt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist dieser Bereich zu ertüchtigen (z.B. durch eine feuerbeständige Unterdecke). Der Nachweis bzw. Unterlagen über die erfolgte Ertüchtigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3.5** Die Gefahrstoffcontainer (Lagerbereich L 23, L 24, L 25 und L 26) müssen über eine geeignete medienbeständige Rückhalteeinrichtung (z.B. Auffangwanne) verfügen, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann. Bei gemeinsamer Lagerung verschiedener Gefahrstoffe über einer Auffangwanne dürfen diese nicht in gefährlicher Weise miteinander reagieren. Die Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.5-167 zu den Auffangwannen (Betrieb, Unterhaltung, Wartung und Prüfungen) sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.3.6** Bei Lagerung von Gefahrstoffen über Auffangwannen aus Kunststoff müssen diese über eine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügen und für die über den Auffangwannen gelagerten Gefahrstoffen (z.B. Laugen oder Säuren) medienbeständig sein. Die bauaufsichtlichen Zulassungen sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 6.3.7** Für Auffangwannen aus Stahl sind die Regelungen der Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter – StawaR zu beachten.
- 6.3.8** Die Stallebenen (Gitterroste), auf denen die Gefahrstoffe gelagert werden, müssen ausreichend medienbeständig gegenüber den gelagerten Gefahrstoffen sein.
- 6.3.9** Säuren und Laugen sind aufgrund möglicher heftiger Reaktion getrennt zu lagern; insbesondere ist eine Lagerung über getrennten Auffangwannen notwendig. Weitere Anforderungen an die getrennt oder separate Lagerung von Säuren/Laugen mit weiteren Stoffen sind den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. In den Lagerbereichen sind getrennte Bereiche für Säuren und Laugen auszuweisen. Die Lagerung muss über getrennte Auffangwannen erfolgen.





6.4 Aktivkohlefilter im Arbeitsbereich A2 und Arbeitsbereich A4

- 6.4.1** Die Sättigung des Aktivkohlematerials in den Aktivkohlefiltern ist antragsgemäß mittels eines PID-Sensors im Abluftstrom des Filters zu überwachen, welcher im Detektionsfall das Betriebspersonal optisch und akustisch informiert.
- 6.4.2** Im Falle einer Meldung über die Sättigung des Aktivkohlefilters sind die Tätigkeiten im Arbeitsbereich A2 bzw. im Arbeitsbereich A4 einzustellen, bis eine Umleitung des Abluftstroms über den ständig vorzuhaltenden Sekundärfilter erfolgt ist.
- 6.4.3** Zur Gewährleistung eines betriebssicheren Zustandes ist für den Abluftstrom auch im Detektionsfall ein Polzeifilter vorzuhalten.
- 6.4.4** Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.4.5** Ein Wechsel des Aktivkohlefilters muss durch geschultes Fachpersonal mit einer Einweisung in die Ex-Schutz-Anforderungen und die BetrSichV und Kenntnissen der möglichen Gefährdungspotentiale auf Basis der Vorgaben des Herstellers des Aktivkohlefilters oder im Rahmen einer Rücknahme durch den Hersteller durchgeführt werden. Dabei sind ggf. notwendige zu treffende Vorkehrungen hinsichtlich des Brand-/Explosionsschutzes (z.B. Inertisierung vor dem Öffnen, Vermeidung von Zündquellen) oder sonstige Schutzmaßnahmen (Vorgaben des Arbeitsschutzes) zu beachten. Vorgaben aus dem Explosionsschutzdokument nach Nebenbestimmung Nummer 8.1 , bzw. der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung Nummer 8.3 sowie Nebenbestimmung Nummer 8.5 sind zu beachten.
- 6.4.6** Gebrauchte und mit Schadstoffen / Lösemitteln beladene Aktivkohle ist umgehend und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls als gefährlicher Abfall (z.B. mit der Abfallschlüsselnummer 15 02 02*) zu entsorgen.
- Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Teil III. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Arbeits- und Lagerbereiche Auflage Nummer 6.6.1.8 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 verwiesen.

6.5 Explosionsschutz

- *Die Nebenbestimmungen unter III. Übergreifende Anforderungen an die Betriebsbereiche Nummer 5.2 der Genehmigung vom 13.05.1996, Az.: 52.03.04.13-5/94 wird durch die nachfolgende Nebenbestimmung Nummer 6.5.3 ersetzt:*
- 6.5.1** Vor der Inbetriebnahme ist für die geänderte Anlage ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dieses muss mindestens den Anforderungen nach § 6 Abs. 9 GefStoffV entsprechen.
- 6.5.2** Das Explosionsschutzdokument ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Auf § 6 Absatz 4, § 11 Absatz 1 bis 3 und Anhang I Nummer 1.6 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 510 Nummer 3 (7) sowie Nebenbestimmung Nummer 8.1 wird verwiesen.





6.5.3 In explosionsgefährdeten Bereichen der Anlage sind explosionsgeschützte Gabelstapler nach der EU-ATEX Richtlinie 94/9/EG in Verbindung mit der DIN EN 1755 einzusetzen. Die Vorgaben des Explosionsschutzdokuments nach Nebenbestimmung Nummer 6.5.1 (u.a. zur Zoneneinteilung und Vermeidung von Zündquellen) sowie der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung Nummer 8.3 sind zu beachten.

Das Mitführen eines Feuerlöschers im Gabelstapler richtet sich nach dem Ergebnis der Prüfung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung Nummer 8.3 sowie dem Brandschutzkonzept.

6.5.4 Die Folienwickelmaschine muss über das CE-Kennzeichen verfügen. Die EU/EG-Konformitätserklärung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

6.5.5 Die Flüssigkeitssensoren zum Einsatz in den Lagerbereichen und im Arbeitsbereich A4 sind auf ihre Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche zu prüfen. Auf Nebenbestimmung Nummer 6.5.2 wird verwiesen.

6.6 Wartung und Instandhaltung

Alle Geräte, Anlagen und Maschinen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand zu halten und zu verwenden. Zudem sind diese regelmäßig zu warten und ggf. instand zu setzen. Das Wartungsintervall ist abhängig vom Material der Anlagen und Anlagenteile, von den Herstellerangaben und der Intensität der Nutzung. Für die Wartungen ist daher ein Wartungskonzept zu erstellen. Das Wartungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen, durchgeführte Wartungen und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 zu dokumentieren.

Die Betreiberin stellt durch die Wartung und Instandhaltung sicher, dass der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen und Maschinen erhalten bleibt.

6.7 Überprüfungen und Kontrollen

6.7.1 Sämtliche zur Lagerung verwendete Gebinde / Transportverpackungen (wie z.B. Container, Metallfässer, Kunststofffässer) sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Sofern keine Prüffristen s. u.a. Nebenbestimmung Nummer 7.3.4) bestehen, sind die Prüfintervalle im Rahmen der Eigenüberwachung abhängig von der Art der gelagerten Stoffe, der Beschaffenheit des Gebindes / Transportverpackung sowie dem Lagerort festzulegen.

6.7.2 Entsprechend Nummer 5.9 (2) der TRGS 510 sind alle Lagereinrichtungen regelmäßig in angemessenen Abständen auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit zu kontrollieren:





Zu kontrollierende Einrichtungen sind insbesondere

- Lagereinrichtungen und Lagerräume einschließlich der Gefahrstoffcontainer, z.B. Einhaltung von Fach- und Feldlasten von Regalen mit Gefahrstoffbehältern oder die Unversehrtheit von Regalteilen,
- Rückhalteeinrichtungen, z.B. Dichtigkeit und Belegung von Tassen und Wannen,
- Entsorgungseinrichtungen, z.B. Dichtigkeit und Unversehrtheit von Lösemittelabfallbehältern.

6.7.3 Zudem sind u.a. folgende Einrichtungen regelmäßig im Rahmen der Eigen- und/oder Fremdüberwachung zu kontrollieren:

- Lüftungseinrichtungen, z.B. Unversehrtheit von Lüftungskanälen und Erfassungseinrichtungen,
- Kontrolle des Zugangsbereiches,
- Bodenflächen (u.a. Sauberkeit, Beschädigungen) inklusive Bodeneinläufe / Senken und Auffangflächen,
- Arbeitsbereiche A1 – A4,
- Sicherheitstechnische Einrichtungen z.B. Havarietank, Auffangwannen, Flüssigkeitssensoren, Warnanlagen,
- Laboreinrichtungen,
- Augen- und Körperduschen.

Art und Umfang der Kontrollen sind von der Art der Einrichtung abhängig und in einem Überwachungs-/ Reinigungs- bzw. Kontrollplan festzulegen.

6.7.4 Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren und im Betriebstagebuch festzuhalten.

Hinweis:

Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, wie z.B. gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauordnungen der Länder, Arbeitsstätten- oder Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt. Soweit sich die Kontrollen mit Prüfanforderungen aus anderen Rechtsbereichen decken, gelten die Kontrollen damit auch als erfüllt.

6.8 Hinweise zur Anlagensicherheit:

6.8.1 Auf die Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV wird hingewiesen. Für die Zoneneinteilung kann die Beispielsammlung zu den Explosionsschutz-Regeln (EX-RL/DGUV Regel 113-001, Anlage 4) herangezogen werden.





- 6.8.2** Auf die Prüfpflichten für die geänderte Anlage vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung des Abschnitt 3 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16 sowie der Arbeitsmittel nach § 14 BetrSichV wird hingewiesen. Die TRBS 1201 Prüfungen und Kontrollen ist heranzuziehen.
- 6.8.3** Nach § 14 BetrSichV sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 555 für den Umgang mit Gefahrstoffen bzw. mit Abfällen, die als Gefahrstoffe einzustufen sind, zu erstellen und die Beschäftigten entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen. Darin sind u.a. zu ergreifende Schutzmaßnahmen im Falle einer Freisetzung gesundheitsgefährdender Gefahrstoffe oder explosionsfähiger Atmosphäre auszuführen. Vorhandene Betriebsanweisungen sind dementsprechend fortzuschreiben. Die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8.4** Für den Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien werden zur Vermeidung von Bränden die DGUV-Informationen 205-041 „Brandschutz beim Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien zur Anwendung empfohlen. Die DGUV Information 213-084 enthält weitere Informationen zur Lagerung von Gefahrstoffen, basierend auf der TRGS 510 und wird ebenfalls zur Anwendung empfohlen.
- 6.8.5** Lagereinrichtungen und -geräte müssen nach den Bestimmungen der folgenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein sowie betrieben und geprüft werden:
- DIN EN 15512 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl – Verstellbare Palettenregale – Grundlagen der statischen Bemessung“
 - DIN EN 15635 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl - Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen
 - DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und –geräte“ DGUV Information 208-043 „Sicherheit von Regalen“.

7. Anforderungen aus dem Wasserrecht

7.1 Gewässerschutz

- 7.1.1** Kanäle und Schächte sind beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Die unterirdisch neu verlegten Abwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu überprüfen.
- 7.1.2** Alle Einläufe, die durch die Baumaßnahme mit Sedimenten beaufschlagt werden können, sind während der Baumaßnahme mit Filtersäcken zu versehen. Die Filtersäcke sind bedarfsgerecht zu reinigen. Die abgesetzten Stoffe sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.





- 7.1.3** Die zwischengelagerten Böden sind so zu lagern, dass im Regenfall keine Sedimente in die Abwasseranlagen abgeschwemmt werden.
- 7.1.4** Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, um die auf der Baustelle vorhandenen Mineralöle und deren Produkte sicher zu binden.
- 7.1.5** Während der Bauphasen sind alle Tätigkeiten so zu verrichten und alle Maschinen, Geräte und Fahrzeuge so zu betreiben, dass alle nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- 7.1.6** Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

7.2 Entwässerung

- 7.2.1** Für die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung und den Anschluss der Abwässer des Bauvorhabens an die öffentliche Kanalisation ist gemäß § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Dormagen (Abwassersatzung) eine Zustimmung der Technischen Betriebe Dormagen (TBD) erforderlich. Für die Erlangung der Zustimmung ist bei den Technischen Betrieben ein Antrag auf Grundstücksentwässerung zu stellen. Die Antragsformulare können bei den TBD angefordert werden.
- 7.2.2** Bei Änderung der an der öffentlichen Kanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Flächen sind diese gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren im Stadtgebiet Dormagen den TBD schriftlich mitzuteilen.

7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV

- 7.3.1** Das Beschichtungssystem für das Lager L4 ist entsprechend den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung Nummer Z-59.12-393 zu erneuern.
- 7.3.2** Die Flüssigkeitssensoren an den Tiefpunkten des Bodens zur Leckageüberwachung in den Lagerbereichen und dem Arbeitsbereich A4 müssen ggf. auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zuverlässig und schnell erkennen können und gegenüber den eingesetzten Stoffen beständig und für den Verwendungszweck geeignet sein. Erfolgt durch die Flüssigkeitssensoren eine Detektion, muss ein Alarm durch ein optisches und akustisches Signal ausgelöst werden.
- 7.3.3** Eine Lagerung von Gefahrstoffen ist nur in Gebinden / Transportverpackungen (wie z.B. Container, Metallfässer, Kunststofffässer) gemäß GGVSE zulässig. Die Gebinde / Transportverpackungen sind regelmäßig, mindestens bei der Ein- und Auslagerung, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und die Einhaltung der





Anforderungen nach der GGVSE zu überprüfen. Beschädigte, undichte und nicht mehr zugelassene Gebinde / Transportverpackungen einschließlich Großpackmittel wie IBC's dürfen nicht eingelagert werden.

- 7.3.4** Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen von Großpackmittel (IBC) nach Unterabschnitt 6.5.4.4 und 6.5.4.5 gemäß ADR sind zu beachten und wahrzunehmen. Nicht mehr zugelassene Großpackmittel (IBC) dürfen nicht zur Lagerung verwendet werden.
- 7.3.5** Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe in Kleingebinden (z.B. Kanistern), Fässern und Großpackmitteln (IBC) aus Kunststoff, die nicht nach den Vorgaben der GGVSEB zugelassen sind, aber gemäß § 31 Abs. 1 Nummer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – gegen die in den Behältern gelagerten Flüssigkeit beständig sind, ist - analog zur ADR Nr. 4.1.1.15 - eine Nutzungsdauer von längstens fünf Jahren ab dem Datum der Herstellung zulässig.
- 7.3.6** Vor einer Nutzung über 5 Jahre hinaus ist der Behälter analog der ADR von einer zugelassenen Inspektionsstelle zu prüfen; die Weiternutzung ist nur bei positivem Prüfergebnis zulässig.
- 7.3.7** Im Rahmen der Eigenkontrolle sind Großpackmittel (z.B. IBC's), Fässer und Kanister (Kunststoff und Metall) regelmäßig, mindestens bei der Ein- und Auslagerung, einer Sichtkontrolle auf Beschädigungen (z.B. Alterung, Korrosion) und Verschleiß zu unterziehen. Beschädigte Behälter sind rechtzeitig auszutauschen. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach der Art der gelagerten Stoffe, der Verpackung und der Art der Nutzung. Die TRGS 510 Nr. 5.2(2) ist zu beachten.
- 7.3.8** Im Schadensfall austretende Stoffe sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die beaufschlagten Flächen sind im Anschluss zu reinigen, auf Beschädigung zu untersuchen und ggf. instand zu setzen. Der Umgang mit Leckagen ist in die Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung Nummer 7.3.110 mit aufzunehmen.
- 7.3.9** Durchgeführte Betriebskontrollen von Auffangwannen, Lagerräumen, Lagerbehälter sowie der durchgeführten Entsorgung von Bindemitteln zur Aufnahme von ausgetretenen Stoffen im Schadensfall sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 zu dokumentieren.
- 7.3.10** Die Betriebsanweisung nach § 44 Satz 1 AwSV ist unter Berücksichtigung der Nummern 10.2.1 – 10.2.4 mit den jeweiligen Unterpunkten der DWA-A 779 (TRwS 779:2023) zu erstellen. Die Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen und Tropfverlusten sind für jeden Lagerbereich gesondert zu betrachten und die entsprechenden Maßnahmen für die Schadenbegrenzung und -bekämpfung zielgerichtet für den jeweiligen Lagerbereich festzulegen (z.B. Verwenden von Bindemitteln, Absaugen bzw. Reinigen von

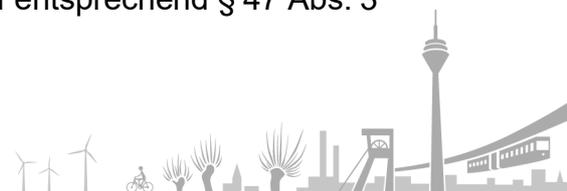




Betriebsflächen oder Rückhalteeinrichtungen).

Leckagen und Tropfverluste sind unverzüglich zu beseitigen und die dabei anfallenden Bindemittel, Flüssigkeiten u.ä. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 7.3.11** Die Betriebsanweisungen sind dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich, -bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen unverzüglich- zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich vom Personal durch Gegenzeichnung zu bestätigen und im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 7.3.12** Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist nach der Änderung der Anlage an die geänderten Bezeichnungen anzupassen und entsprechend der Anforderungen des § 43 AwSV zu aktualisieren. Bei der Erstellung der Anlagendokumentation sind zudem die Anforderungen der Nummer 10.3 der DWA-A 779 (TRwS 779:2023) zu berücksichtigen und in die Anlagendokumentation mit aufzunehmen; insbesondere die Nachweise der von Fachbetrieben durchgeführten Tätigkeiten, die Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV, Bauarten und Werkstoffe der wesentlichen Anlagenteile mit Lageplänen. Nach § 43 Abs. 3 AwSV ist die Anlagendokumentation auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 7.3.13** Die Betreiberin hat in das Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 die zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie Maßnahmen bei Leckagen in Zusammenhang mit den Anforderungen nach Nebenbestimmung Nummer 7.3.120 in Verbindung mit DWA-A 779 (TRwS 779:2023) Nummer 10.2.3 und 10.2.4 einzutragen.
- 7.3.14** Die Auffangwannen in den Bereitstellungsflächen „0“ und „1“ müssen mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen können. Bei gemeinsamer Lagerung verschiedener Gefahrstoffe über einer Auffangwanne dürfen diese nicht in gefährlicher Weise miteinander reagieren. Die Auffangwannen müssen für die darüber gelagerten Stoffe geeignet, medienbeständig und ausreichend dicht sein. Die Nutzung der Bereitstellungsflächen hat entsprechend Teil II Nummer 5.1 zu erfolgen.
- 7.3.15 Hinweise zur AwSV**
- 7.3.15.1.** Die Ausführung für das Beschichtungssystem für das Lager L4 unterliegt der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV sowie den Prüfpflichten nach § 46 AwSV. Die Prüfung zur Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen sind von einem Sachverständigen nach § 46 AwSV durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechend § 47 Abs. 3 AwSV vorzulegen.





7.3.15.2. Die weiteren Prüfzeitpunkte und -intervalle gemäß § 46 Abs. 2 AwSV sind zu beachten.

7.3.15.3. Auf die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV -insbesondere die Meldepflichten- hingewiesen.

7.4 Eignungsfeststellung

7.4.1 Lagerbereiche L23-L26

Vor Inbetriebnahme der Lagerbereiche L23-L26 ist die Abnahmebescheinigung des Herstellers über die unveränderte Ausstattung der Lagercontainer (Denios FBM plus) entsprechend der ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 38.8.167 vorzulegen. Das Brandschutzkonzept ist bei der Aufstellung der Lagercontainer zu berücksichtigen ebenso wie die Hinweise / Auflagen aus der statischen Berechnung, insbesondere in Bezug auf die Abstandshalter zwischen der oberen und unteren Bewehrungslage entsprechend dem Gutachten des TÜV Rheinland zur Eignungsfeststellung Nummer 4 (2).

Für die Lagerbereiche L23-L26 einschließlich der PE-Auffangwannen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 AwSV von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV in Verbindung mit DWA-A 779 (TRwS 779:2023) Nummer 11.2 als Ordnungsprüfung (Nummer 11.2.1) und technische Prüfung (Nummer 11.2.2.) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist zudem die Dichtheit der PE Einlegewannen nachzuweisen. Für den Betrieb der Lagerbereiche ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Die Nebenbestimmung Nummer 7.3.810 ist zu beachten.

7.4.2 Boden der neuen Annahmehalle als Auffangraum

7.4.2.1. Die Bodenplatte ist antragsgemäß entsprechend DWA-A 786 (TRwS 786:2020), Tabelle 3, lfd, Nummer 12-1 bestehend aus einer unbewehrten Bodenplatte, einer Dichtfolie (Kunststoffdichtungsbahn „Carbofol HDPE 612“ mit der bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21.448) sowie einer darüber liegenden Schutzschicht aus Beton nach DWA-A 786 (TRwS 786:2020), Tabelle 3, lfd. Nummer 7 aufzubauen, welches im Ergebnis einen fugenlosen Auffangraum bildet. Die Bestimmungen der Zulassung Z- 59.21.448 sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die Übereinstimmungserklärung ist im Betriebstagebuch zu hinterlegen und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Die Vorgaben des Befahrbarkeitsgutachten (Kapitel 8.5.3.1 der Antragsunterlagen) sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die Kunststoffdichtungsbahn ist vor dem Gießen der Bodenplatte auf Dichtigkeit zu prüfen. Der Dichtigkeitsnachweis ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.





7.4.2.2. Antragsgemäß ist der Auffangraum fugenlos auszuführen. Sofern im Rahmen der Ausführungsplanung aus baulichen Gründen eine Verwendung von Fugen notwendig ist, sind diese entsprechend DWA-A 786 (TRwS 786:2020), Tabelle 3, lfd. Nummer 14 auszuführen.

Die Fugen müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig für den vorgesehenen Verwendungszweck sein. Es sind nur Fugenabdichtungen oder Befestigungssysteme mit einer bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zulässig. Die Änderung der Ausführungsplanung bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG.

7.4.2.3. Der Auffangraum ist regelmäßig zu reinigen und mittels monatlicher Kontrollgänge auf Undichtigkeiten durch Risse oder Beschädigungen zu kontrollieren. Dazu ist ein Konzept zur Überprüfung und Reinigung mit Kontroll- und Reinigungsintervallen zu erstellen. Auf die entsprechenden Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung der jeweiligen oben genannten allgemeinen baurechtlichen Zulassungen wird verwiesen. Das Konzept mit Kontroll- und Reinigungsintervallen ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen.

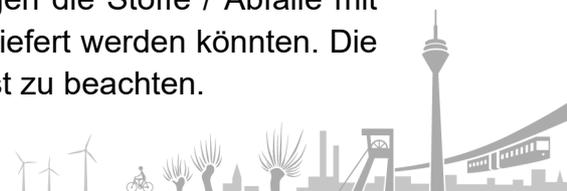
7.4.2.4. Der entstandene Auffangraum ist im Hinblick auf die Befahrbarkeit als gesamtes System zu beurteilen. Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass es durch das Befahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Dichtfunktion der Kunststoffdichtungsbahn kommt. Bei Beschädigungen der Betonoberfläche (z.B. in Form von Rissen) ist zu überprüfen, ob die Dichtfunktion durch die Beschädigung beeinträchtigt wird. Dies ist gutachterlich zu untersuchen und der Prüfbericht der Bezirksregierung Düsseldorf zur Einsicht vorzulegen. Beschädigungen, die die Dichtfunktion als gesamtes Systems beeinträchtigen können, sind umgehend zu beheben.

7.4.2.5. Für die Annahmehalle als Auffangraum bestehend aus dem Schutzschichtensystem nach Nebenbestimmung Nummer 7.4.2.1 ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 AwSV von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV in Verbindung mit DWA-A 779 (TRwS 779:2023) Nummer 11.2 als Ordnungsprüfung (Nummer 11.2.1) und technische Prüfung (Nummer 11.2.2.). Es sind zudem die Wirksamkeit, das Zusammenwirken des Schutzschichtensystems sowie die Funktion als Löschwasserrückhaltung zu überprüfen.

7.4.3 Dichtflächen 1 und 2 Annahmegebäude (Entladefläche und Eingangskontrolle)

7.4.3.1. Dichtfläche 1; Entladefläche

7.4.3.1.1. Die Auffangwanne aus Stahl (Entladefläche für LKW) ist entsprechend DWA-A 786 (TRwS 786:2020), Tabelle 3, lfd. Nummer 11 im Sinne der StawaR:2011 herzustellen und ist beständig gegen die Stoffe / Abfälle mit Gefahrstoffen auszuführen, die in das SAZ angeliefert werden könnten. Die DWA-A 776 (TRwS776:2023 Nummer 9.3.2 (3) ist zu beachten.





7.4.3.1.2. Die Auffangwanne ist antragsgemäß durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV und erst nach Abschluss der Prüfung nach Nebenbestimmung Nummer 7.4.2.5 der Bodenplatte nach Nebenbestimmung Nummer 7.4.2.1 zu errichten.

Vor Inbetriebnahme ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV in Verbindung mit DWA-A 779 (TRwS 779:2023) Nummer 11.2 als Ordnungsprüfung (Nummer 11.2.1) und technische Prüfung (Nummer 11.2.2.) durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung muss entsprechend DWA-A 786 (TRwS 786:2020), Tabelle 3, lfd. Nummer 11 erfolgen.

7.4.3.1.3. Die Auffangwanne ist so auszuführen, dass auch im Falle des Austretens von wassergefährdenden Stoffen (nicht bestimmungsgemäßer Betrieb) sichergestellt ist, dass die wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Auffangwanne verbleiben und keine Verschleppungen außerhalb und/oder unterhalb der Auffangwanne erfolgen können.

7.4.3.1.4. Beim Entladen des Transportfahrzeugs (LKW) ist sicherzustellen, dass dieses nicht unbeabsichtigt während des Entladevorgangs Wegrollen oder Abfahren kann.

7.4.3.2. Dichtfläche 2; Eingangskontrolle

7.4.3.2.1. Die Auffangwanne aus Stahl mit einem Volumen von maximal 1.000 Litern (Eingangskontrolle für 3 Abfallsammelgebände) ist entsprechend der StawaR:2011 herzustellen und beständig gegen die Stoffe / Abfälle mit Gefahrstoffen auszuführen, die in das SAZ angeliefert werden könnten.

7.4.3.2.2. Die Auffangwanne ist antragsgemäß durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV und erst nach Abschluss der Prüfung nach Nebenbestimmung Nummer 7.4.2.5 der Bodenplatte nach Nebenbestimmung Nummer 7.4.2.1 zu errichten. Vor Inbetriebnahme ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV in Verbindung mit DWA-A 779 (TRwS 779:2023) Nummer 11.2 als Ordnungsprüfung (Nummer 11.2.1) und technische Prüfung (Nummer 11.2.2.) durchzuführen.

7.4.3.2.3. Die Auffangwanne ist ebenfalls so auszuführen, dass auch im Falle des Austretens von wassergefährdenden Stoffen (nicht bestimmungsgemäßer Betrieb) sichergestellt ist, dass die wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Auffangwanne verbleiben und keine Verschleppungen außerhalb und/oder unterhalb der Auffangwanne erfolgen können.

7.4.4 Übergreifende Anforderungen

7.4.4.1. Die Auffangwannen sind unter Beachtung der DWA-A 779 (TRwS 779:2023) Nummer 6.1.1 (1) bis (5) zu betreiben und im Rahmen der Eigenkontrollen regelmäßig zu überprüfen.





7.4.4.2. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen und der Reinigung, insbesondere der Dichtflächen und Auffangwannen sind in Abhängigkeit von der Nutzung der Fläche (Beaufschlagung, Verschmutzung etc.) festzulegen.

7.4.4.3. Die Kontrolle der gesamten Dichtkonstruktion als Auffangraum nach Nebenbestimmung Nummer 7.4.2 hat nach Freiräumung der gesamten Fläche mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

7.4.4.4. Nach einem Schadensfall oder Betriebsstörungen ist die gesamte Dichtkonstruktion sowie die Auffangwannen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.4.4.5. Sämtliche Kontrollen und Reinigungen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 3.3.3 zu dokumentieren.

7.4.5 Sachverständige und Fachbetriebe

Für die unter Nummer 7.4 ff. Bereiche der Anlage (Lagerbereiche L23-L26, Boden der neuen Annahmehalle sowie den Dichtflächen 1 und 2 in der Annahmehalle) gelten die folgenden Pflichten:

- Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV für die Errichtung/Ausführung
- Prüfpflichten nach § 46 AwSV: Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 AwSV sind von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV sind der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- Für die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Dichtheitsprüfungen nach §§ 46 und 47 AwSV ist neben Anlage 5 der AwSV die Tabelle 4 der DWA-A 779 (TRwS 779:2023) zu beachten.

8. Arbeitsschutz

8.1 Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

8.2 Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept sowie dem Explosionsschutzkonzept der Fa. SAFE-TEC Consulting GmbH vom 29.07.2022 bzw. 01.12.2022 ergeben, sind zum Schutze der Beschäftigten bei der Planung, der Änderung und beim Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.

8.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf § 6 GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung wird verwiesen. Die bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen sind dabei zu überprüfen und fortzuschreiben.





Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

8.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

8.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

8.6 Bei Arbeitsstätten hat die Betreiberin eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten eingehalten werden. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 ASiG können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

8.7 Hinweise zum Arbeitsschutz

8.7.1 Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- a) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- b) die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- c) das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Da die Beschäftigten auf der Anlage Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben können bzw. bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können, wird auf § 6 Abs. 1 GefStoffV verwiesen.





Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 GefStoffV ist daher ggf. ein Arbeitsmediziner zu beteiligen.

8.7.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat die Bauherrin zu veranlassen, es sei denn, sie beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8.7.3 Die Maßnahmen zum notwendigen Arbeitsschutz sind für den Baustellenbetrieb entsprechend § 3 Abs. 1⁶ ArbSchG zu überprüfen und ggf. anzupassen.

8.7.4 Lagereinrichtungen und -geräte müssen nach den Bestimmungen der folgenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein sowie betrieben und geprüft werden:

- DIN EN 15512 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl – Verstellbare Palettenregale – Grundlagen der statischen Bemessung“
- DIN EN 15635 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl - Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen
- DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“
- DGUV Information 208-043 „Sicherheit von Regalen“.

8.7.5 Auf die allgemeinen und zusätzlichen Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen der TRGS 510, Nummer 4 ff., wird hingewiesen.

8.8 Maßnahmen auf der Baustelle

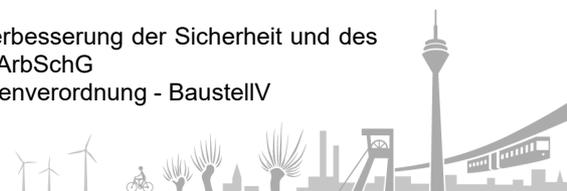
8.8.1 Während der Baumaßnahme sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf der Baustelle entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - BaustellV⁷ zu treffen.

8.8.2 Nach § 2 Abs. 2 BaustellV ist der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn

- a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- b) der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

⁶ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

⁷ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - BaustellV





8.8.3 Entsprechend § 3 Abs.1 BaustellV sind von der Bauherrin/ dem Bauherr ein oder mehrere Koordinatoren sowohl für die Planung der Ausführung des Bauvorhabens als auch für die Ausführung des Vorhabens zu bestellen, sofern für die Durchführung des Bauvorhabens Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

8.8.4 Entsprechend § 5 Abs. 1 Nummer 5 BaustellV sind bei der Ausführung der Arbeiten zudem die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden, zu treffen.

9. Bodenschutzrecht

9.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52.06) zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG⁸) und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

9.2 Hinweise zum Bodenschutz

Die Erdbauarbeiten sind von einem Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu begleiten.

10. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Die Verlängerungen der Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.03 jeweils zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeit zu übersenden.

⁸ Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -





Teil IV: Maßgebende Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Deckblatt 1 Blatt
2. Erklärung Betriebsgeheimnisse 1 Blatt
3. Fach 1
 - Deckblatt 1 Blatt
 - Anschreiben vom 17.02.2023 1 Blatt
 - Ergänzung Anschreiben vom 30.01.2025 1 Blatt
4. Fach 2
 - Inhaltsverzeichnis 4 Blatt
5. Fach 3
 - Deckblatt Antragsformulare 1 Blatt
 - Antragsformular 1 8 Blatt
 - Beiblatt zu Formular 1 Blatt 2 4 Blatt
 - Formular 2 5 Blatt
 - Formular 3 58 Blatt
 - AVV Katalog aus EFB Zertifikat 12 Blatt
 - Formular 4 141 Blatt
 - Formular 5 2 Blatt
 - Formular 6 50 Blatt
 - Formular 7 3 Blatt
 - Formular 8.1 85 Blatt
 - Formular 8.2 18 Blatt
 - Formular 8.3 3 Blatt
 - Formular 8.4 2 Blatt
 - Formular 8.5 3 Blatt
6. Fach 4
 - Kurzbeschreibung 2 Blatt
7. Fach 5
 - Deckblatt 1 Blatt
 - Deutsche Grundkarte M 1:7.500 1 Blatt





8. Fach 6

- Deckblatt Übersichtsplan 1 Blatt
- Übersichtsplan M 1:500 1 Blatt

Ordner 2

9. Fach 7

- Deckblatt Antrag auf Baugenehmigung mit Inhaltsverzeichnis 2 Blatt
- Bauantrag 2 Blatt
- Baubeschreibung 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 2 Blatt
- Statistischer Erhebungsbogen 3 Blatt
- Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 1 Blatt
- Anlage zum Antrag auf Abweichung 2 Blatt
- Amtlicher Lageplan zum Bauantrag M 1:200 1 Blatt
- Stellplatznachweis PKW / Fahrradstellplätze 1 Blatt
- Berechnung des umbauten Raums nach DIN 277 1 Blatt
- Berechnung Bruttogeschossfläche nach DIN 277 1 Blatt
- Plan Neubau Annahmehalle, Grundriss EG M 1:100 1 Blatt
- Plan Grundriss Aufstellung Denios Container M 1:100 1 Blatt
- Plan Neubau Annahmehalle Dachaufsicht M 1:100 1 Blatt
- Plan Schnitt-A-A / B-B Neubau Annahmehalle M 1:100 1 Blatt
- Plan Neubau Annahmehalle Ansicht Nord, Ansicht Ost M 1:100 1 Blatt
- Plan Neubau Annahmehalle Ansicht Süd, Ansicht West M 1:100 1 Blatt
- Plan Anschluss Carbofol HPDE 612-Sockelbereich Achse D/F M 1:10. 1 Blatt
- Plan Anschluss Carbofol HPDE 612-Torbereich Achse 6 / C M 1:10 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Safe-Tec Consulting GmbH vom 26.01.2023 41 Blatt
- Ermittlung des Rohbauwertes 1 Blatt
- Nachweis der Standsicherheit 1 Blatt
- Vereinigungsbaulast Grundbuchauszug 10 Blatt

Ordner 3

10. Fach 8

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1 bis 8.1.14.1 25 Blatt
- Kanalplan, Bestand M 1:500 1 Blatt
- Lageplan Entwässerung und Infrastruktur M 1: 250 1 Blatt





• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.14.2 bis 8.1.19.1.....	7 Blatt
• Überprüfung Hydraulik Kempen Krause Ingenieure.....	6 Blatt
• Gutachten TÜV Rheinland Nr. 124225190 zum angemessenen Sicherheitsabstand vom 11.11.2019.....	19 Blatt
• Gutachterliche Stellungnahme TÜV Rheinland vom 12.01.2022 Bewertung Änderungen gem. den Vorgaben des KAS-18.....	9 Blatt
• Auszug aus dem Sicherheitsbericht Stand 10/2022.....	68 Blatt
• Anhang A: Pläne und Fließbilder	1 Blatt
• Werkslageplan M1:500	1 Blatt
• Detailplan SAZ.....	1 Blatt
• Detailplan Behälterreinigungsanlage M 1:200	1 Blatt
• Fließschema Wasseraufbereitungsanlage	1 Blatt
• Topographische Karte M 1:5.000.....	1 Blatt
• Karte zur Lage der Schutzobjekte M 1: 4.514.....	1 Blatt
• Abwasserplan Bestandsgelände	1 Blatt
• Abwasserplan beantragte Änderung	3 Blatt
• Ausweisung Überschwemmungsgebiete Geoportal NRW	3 Blatt
• Höhenkarte	1 Blatt
• Höhenkarte mit Überflutungsbereichen.....	4 Blatt
• Anhang B: Gefahrenanalysen	1 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 1.....	9 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 2.....	5 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 3.....	6 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 4.....	7 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 5.....	6 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 6.....	9 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 7.....	8 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsystem 8.....	7 Blatt
• Gefahrenanalyse Teilsysteme 1-5 und 8	6 Blatt
• Auflistung SRA.....	8 Blatt
• Anhang C: Ausbreitungsbetrachtungen	1 Blatt
• TÜV Rheinland Ausbreitungsrechnung nach KAS55 vom 01.02.2023	15 Blatt
• Anhang D: Brandschutzkonzepte/Ex-Schutz-Dokumente.....	1 Blatt
• Brandschutzkonzept Safe-Tec Consulting GmbH vom 26.01.2023	38 Blatt





- Explosionsschutzdokument Betriebsbereich Annahme, Arbeits-, Sortier-, Lagerbereiche 72 Blatt
- Explosionsschutzkonzept Lagerbereiche L4-L6, Annahme neu, Arbeitsbereich A4, Lagerbereiche L15-L26 33 Blatt
- Heister+Ronkartz Brandschutzkonzept Index A vom 30.09.2014 13 Blatt
- Explosionsschutzdokument Behälterreinigungsanlage inkl. Lager für leere ASP-Behälter und Technikraum..... 44 Blatt
- Anhang E: Maßnahmenkatalog..... 1 Blatt
- Anhang F: Zuordnungsmatrix und Dokumentensammelliste 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.19.3 Mengenberechnung nach Anhang I der 12. BImSchV 6 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.19.4 TRAS 310..... 3 Blatt
- Erläuterungsbericht Überflutungsnachweis nach DIN 1986..... 4 Blatt
- Anlage 1: Überflutungsprüfung nach DIN 1986..... 2 Blatt
- Anlage 2: Fotodokumentation 3 Blatt
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Übersichtsplan M 1:25.000 1 Blatt
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Lageplan M 1: 1.000 Wasserstände für Modellregen 1 Blatt
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Lageplan M 1: 1.000 Flächenkategorisierung..... 1 Blatt
- Auszug Geoportal NRW Gefahrenkarte 5 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.19.5 bis 8.1.19.8.2..... 2 Blatt
- Schornsteinhöhenberechnung 18 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.19.8.3 bis 8.1.19.8.4..... 3 Blatt
- Notfallplan Gewässerschutz M 1: 1.000..... 1 Blatt

Ordner 4

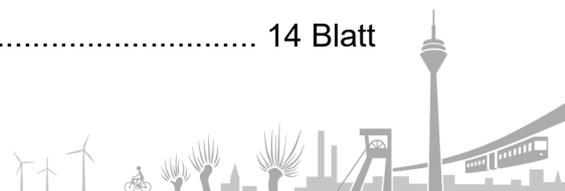
11. Fach 9

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.20 bis 8.1.21..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept Safe-Tec Consulting GmbH vom 26.01.2023 38 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.21.1 bis 8.1.23..... 2 Blatt
- E-Mail Frau Prangenberg vom 06.10.2020 2 Blatt
- Untersuchungskonzept zum AZB der HPC AG vom 04.05.2020 12 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.1.24 bis 8.2..... 3 Blatt
- Geräuschgutachten der Accon Köln GmbH ACB 0522-409523-1198.. 23 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.3 bis 8.3.26..... 12 Blatt





- Explosionsschutzdokument Betriebsbereich Annahme, Arbeits-, Sortier-, Lagerbereiche 75 Blatt
- Explosionsschutzkonzept Lagerbereiche L4-L6, Annahme neu, Arbeitsbereich A4, Lagerbereiche L15-L26 33 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.3.27 bis 8.5.1 4 Blatt
- Anträge auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG 18 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.2 bis 8.5.3.1 4 Blatt
- Nachweis Befahrbarkeit Carbofol 1 Blatt
- Statische Berechnung Bodenplatte LPH4 71 Blatt
- DIBt Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Carbofol HDPE 612 13 Blatt
- Mitteilung des DIBt Medienlisten 59-21 6 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.3.2 1 Blatt
- Bescheinigungen Bau- und Dichtheitsprüfung metallische Auffangwannen 20 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.3.3 1 Blatt
- TÜV Rheinland Eignungsfeststellung für die Container L23, L24, L25 und L26 7 Blatt
- DIBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Regalcontainer 10 Blatt
- DiBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Modulcontainer 9 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.3.4 bis 8.5.4.2 2 Blatt
- Lageplan SAZ Dormagen TIM Online 3 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.4.3 1 Blatt
- Werkslageplan M 1:500 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.4.4 bis 8.5.4.5 1 Blatt
- Lageplan Entwässerung + und Infrastruktur M 1:250 1 Blatt
- Kanalplan Bestand M 1:1.500 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.5 bis 8.5.5.2 3 Blatt
- Prospekt Regallagersysteme 4 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.5.3 1 Blatt
- Prospekt REI 90 Brandschutzlager BMC 2 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.6 bis 8.5.7.1 3 Blatt
- Detailplan M 1:500 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.7.2 bis 8.5.10 3 Blatt
- Statische Berechnung F90 Container BMC 600 14 Blatt





• Statische Berechnung F90 Container 7.14	23 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.11 bis 8.5.11.3	2 Blatt
• Prospekt Flüssigkeitsalarmsensor	2 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung 8.5.12 bis 8.5.16.....	5 Blatt
• Schematische Darstellung	3 Blatt
12. Fach 10	
• Maschinenaufstellungsplan M 1:500.....	2 Blatt
13. Fach 11	
• Umweltverträglichkeitsprüfung	5 Blatt
14. Fach 12	
• Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.....	1 Blatt
15. Fach 13	
• Sonstige Unterlagen	1 Blatt
• Prospekt Denios.....	7 Blatt
• DIBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Sikafloor Gewässerschutz- System 390 ECF	10 Blatt
16. Fach 14	
• Betriebseinstellung.....	1 Blatt
• Entsorgungskosten zur Ermittlung der Sicherheitsleistung	1 Blatt





Teil V: Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH hat am 10.02.2023 (eingegangen am 17.02.2023), zuletzt ergänzt am 30.01.2025, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) durch Errichtung eines neuen Annahmegebäudes und zusätzlicher Lagerbereiche sowie Ausweitung der Stellplatzkapazität beantragt.

Die Ausweitung der Stellplatzkapazität erfolgt zum einen durch Verlagerung und Optimierung des Annahmebereiches, einer Ausweitung des Betriebsgeländes um eine Fläche von 1.300 m² mit Errichtung eines neuen Annahmegebäudes sowie die Schaffung neuer Lagerplätze.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Annahmebereiches mit integrierten, baulich abgetrennten zusätzlichen Lagerbereichen für die zeitweilige Lagerung von Abfallgebinden in einem neu zu errichtenden Annahmegebäude,
- Schaffung eines neuen Arbeitsbereiches A4 im neuen Annahmegebäude zur Durchführung der Eingangskontrolle,
- Ausweitung der Stellplatzkapazität von 443 Stellplätzen auf 650 Stellplätze unter Beibehaltung der Jahres- und Tageskapazität (Tonnage),
- Umnutzung der als Annahmebereich ausgewiesenen baulichen Anlage sowie von definierten vorhandenen Lagerbereichen mit einer Anpassung der Nutzung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche an den tatsächlichen Bedarf,
- Anpassung / Optimierung des Annahmeverfahrens an den tatsächlichen Bedarf bzw. den des Standes der Technik/Sicherheitstechnik mit einhergehender Änderung der folgenden Nebenbestimmungen der Genehmigung Az. 52.03.04.13- 5/94 vom 13.05.1996:
 - II 1.5 Nicht identifizierte Abfälle, Sicherstellungsbereich
 - II 3.1.2 Grundsätzliche Anforderungen für die Annahmekontrolle, insbesondere Änderung des Buchstabe e)
 - II 3.3.4 Identifikationsanalyse: Abstimmung im Einzelfall
 - II 3.3.7 Kontrolle nicht gefährlicher Abfälle
 - II 5.2 Anforderungen an Fahrzeuge
 - II 6.4.1.5 L5 als Lager für brandfördernde Stoffe
 - II 6.6.1.7 Überwachung des Aktivkohlefilters
- Aufstellung und Nutzung von insgesamt 4 neuen Systemcontainern für die Lagerung von Abfällen (Lager 23-25 und Lager 26) und damit verbunden die Schaffung von 2 neuen Lagerbereichen mit je 12 Stellplätzen für die Lagerklassen 5.2 und 5.1 A/ 5.1 B (Lager 23 und Lager 24),
- räumliche Verlagerung des Lagers L11 in den alten Annahmebereich,





- Verlagerung des Labors und Anpassung der Laborausstattung an den tatsächlichen Bedarf,
- Ausweisung eines separaten Lagerbereiches für Batterien (L25),
- Verlagerung eines separaten Lagerbereiches für nicht identifizierte Stoffe und Rückstellproben,
- angepasste Ausweisung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche mit einer Zuweisung der Lagerklassen,
- Nutzung einer Folienwickelmaschine im Arbeitsbereich A1.

Die geänderte Anlage der EGN mbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unter Einbeziehung der Fachdezernate für Wasserwirtschaft (Dezernat 54) und Arbeitsschutz (Dezernat 55) meines Hauses sowie den folgenden Fachbehörden bewertet und geprüft:

- Stadt Dormagen
- Rhein-Kreis Neuss
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das LANUV wurde hierbei mit der Prüfung des Gutachtens nach KAS-18 des TÜV Rheinland zum angemessenen Sicherheitsabstand sowie Prüfung des Sicherheitsberichtes im Hinblick auf die beantragte Änderung beauftragt (Plausibilitätsprüfung).

Die beteiligten Fachdezernate und Fachbehörden nahmen zu dem Vorhaben Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche, soweit notwendig und zutreffend, Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von Seiten der





Antragstellerin wurde kein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens erfolgte am 18.01.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 26.01.2024 bis zum 26.02.2024 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Dormagen zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist vom 26.01.2024 bis einschließlich 26.03.2024 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der für den 25.04.2024 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

2. Sachentscheidung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens waren u. a. folgende Punkte zu beurteilen:

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

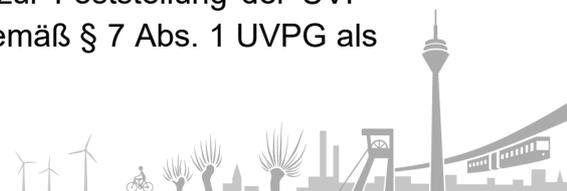
Am 18.04.2024 wurde nachträglich ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Ertüchtigung einer Verkehrsfläche beantragt, die aktuell als Zufahrt und Parkplatz für die Belegschaft genutzt wird sowie zur Ertüchtigung des Kanal- und Leistungsnetzes und der damit verbundenen Tiefbauarbeiten. Der Zulassungsbescheid hierzu wurde am 24.06.2024 erteilt. Mit Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.06.2024.

Baurecht und Brandschutz:

Der Antrag wurde unter baurechtlichen Gesichtspunkten und aus brandschutztechnischer Sicht geprüft. Es bestehen seitens der Stadt Dormagen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage, sofern die in diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zum Baurecht und Brandschutz beachtet und umgesetzt werden.

UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr.2 a) unter Vorhaben nach Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als





überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Neben der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom 18.01.2024 wurde das Ergebnis der Vorprüfung auch im zentralen UVP-Portal des Landes NRW veröffentlicht.

Gewässerschutz / Abwasser

Aus dem Vorhaben der EGN mbH ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des am Standort anfallenden Abwassers. Hierbei handelt es sich um Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen, welches indirekt eingeleitet wird. Daher bestehen gegen das beschriebene Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen Nummer 7.1 ff. sind zu beachten.

Eignungsfeststellungen

Die beantragten Eignungsfeststellungen wurden erteilt. Die Nebenbestimmungen Nummer 7.4 ff. sind zu beachten.

Anpassung und Zusammenfassung von Nebenbestimmungen

Einige Nebenbestimmungen aus den bestehenden Genehmigungen, die in Zusammenhang mit der beantragten Änderung stehen, wurden an die aktuelle Rechtslage, den aktuellen Stand der Technik und die geltenden Regelungen angepasst und sofern möglich zusammengefasst.

Sicherheitsleistung

Die Berechnung der Sicherheitsleistung wurde durch die Betreiberin in Rahmen der Änderung aktualisiert und geprüft. Die Sicherheitsleistung wurde ausgehend vom Genehmigungsbescheid vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198 angepasst.

Störfallverordnung

Die Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft mbH unterliegt der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV als Betriebsbereich der oberen Klasse. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung wurde zu Fragen des Störfallrechts das LANUV NRW beteiligt, u.a. zur Fragestellung, ob sich eine Änderung im Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne des BImSchG ergibt. Seitens des LANUV NRW wurde der Antrag mit dem Ergebnis geprüft, dass eine negative Veränderung der Situation in Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand durch die Änderung nicht zu besorgen ist.





Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Bei den in der Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft mbH vorliegenden Tätigkeiten handelt es sich auch um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5 genannt werden – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Die allgemeinen Umweltleistungen der BVT 1 – BVT 5 werden erfüllt. Es sind entsprechende Zertifizierungen sowie Managementsysteme vorhanden, die die geforderten allgemeinen Umweltleistungen abdecken.

3. Rechtliche Würdigung

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt.

Hierdurch wird der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 BImSchG auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

Da es sich um eine IED-Anlage handelt, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 (8a) BImSchG im Internet veröffentlicht.





4. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt. Die den Antragsunterlagen beigefügte Berechnung der Sicherheitsleistung wurde mit den vorliegenden Entsorgungskosten verglichen und die entsprechend höheren Werte berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von 61.400 Euro im Rahmen der Genehmigung zur Änderung vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198. Die damals berechneten Entsorgungskosten wurden inklusive Transport und Mehrwertsteuer ermittelt.

Seitens der Antragstellerin wurde eine Neuberechnung der Sicherheitsleistung ausgehend von der Tabelle aus der Genehmigung vom 01.08.2011 vorgenommen. Die Tabelle berücksichtigt die neuen Lagerklassen und die aktuellen Entsorgungspreise. Die vorgelegten Entsorgungspreise wurden mit den mir vorliegenden durchschnittlichen Entsorgungspreisen verglichen. Dabei wurden keine relevanten Abweichungen festgelegt, so dass die seitens der Anlagenbetreiberin ermittelten Entsorgungspreise für die Berechnung übernommen werden können. Der Berechnung der Sicherheitsleistung liegt die nachfolgende Tabelle zugrunde (inklusive Mehrwertsteuer ohne Transportkosten):





a) Tabelle zur Berechnung der Sicherheitsleistung. Stand: 2025

Lager-klasse	Beschreibung	max. Lagerkapazität in t	max. Masse in Summe je Lager in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in € gesamt
2B	Aerosolverpackung	6	6		
3	Entzündbare Flüssigkeiten	102	38		
4.1B	Entzündbare Feststoffe		64		
4.1B	Entzündbare Feststoffe (Leeremballagen)	5	5		
4.2	Pyrophore oder selbstentzündliche Stoffe	0,5	0,5		
4.3	Stoffe, die mit Wasser entzündbare Gase bilden	1	1		
5.1A	Stark oxidierende Gefahrstoffe	4	4		
5.1B	Oxidierende Gefahrstoffe				
5.2	organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe	3	3		
6.1A	Brennbare akut toxische Stoffe (Kategorie 1 und 2)	4,5	4,5		
6.1B	Nicht brennbare akut toxische Stoffe (Kategorie 1 und 2)				
6.1C	brennbare akut toxische Stoffe Kategorie 3 und chronische Gesundheitsgefahr				
6.1D	Nicht brennbare akut toxische Stoffe Kategorie 3 und chronische Gesundheitsgefahr	17,5	17,5		
8A	Ätzende, brennbare Gefahrstoffe (Chemikalien)	16	16		
8B	Ätzende, nicht brennbare Gefahrstoffe (Säuren und Laugen)				





Lager-klasse	Beschreibung	max. Lagerkapazität in t	max. Masse in Summe je Lager in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in € gesamt
8B, 10, 11,12,13	Brennbare Stoffe und nicht brennbare Stoffe, nicht toxisch	92	92		
13	Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten	8	8		
nicht zutreffend	Lagerklasse zugeordnet sind	1,5	1,5		
11	Brennbarer Feststoff	9	9		
Summe		270	270		

b) Summe Transportkosten und Analytik für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle:

270 t * 25,80 Euro/t = 6.966,00 Euro

Gesamtkosten Sicherheitsleistung aus a) und b):

[Redacted] + 6.966 Euro = 160.896,00 Euro

Abzüglich der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von 61.400,00 Euro:

160.896,00 Euro - 61.400 Euro = 99.496,00 Euro

Gesamtkosten der noch zu erbringenden Sicherheitsleistung für die geänderte Anlage:

99.496,00 Euro

5. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen; die Nutzung des Grundstückes als Sicherheit, auf





dem sich die Anlage selbst befindet, für welche die Sicherheitsleistung erbracht werden soll, ist nicht möglich.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.: _____ genehmigte Anlage)
- Höhe der angeordneten und zu hinterlegenden Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbehalte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
 - a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft **für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck** (Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden)
 - und
 - b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.





6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW⁹.

7. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW¹⁰ in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1.2, 4.6.1.1.4 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **8.141,- €** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

7.1. Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 ergibt sich unter Berücksichtigung der angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 1.900.000,- € eine Forderung in Höhe von 6.950,- €.

$$2.750,- \text{ Euro} + 0,003 \times (\text{E} - 500.000,- \text{ Euro})$$

$$2.750,- \text{ Euro} + 0,003 \times (1.900.000,- \text{ Euro} - 500.000,- \text{ Euro}) = 6.950,- \text{ Euro}$$

7.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr für die eingeschlossene Eignungsfeststellung würde 2.600,00 € betragen.

Gemäß den Angaben der Stadt Dormagen würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung insgesamt 5.765,50 € betragen.

Die Gebühren für eingeschlossene Entscheidungen sind niedriger als nach Änderungskosten (7.1) und bleiben daher unberücksichtigt.

7.3 Regelungen des Betriebes

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 4.6.1.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 200,- bis 6.500 € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages ist der jeweilige konkrete Umstand des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

⁹ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

¹⁰ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)





Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) im Änderungsgenehmigungsverfahren war durchschnittlich (60%). Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an der Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als überdurchschnittlich (80%) angesehen.

Es werden daher 70% Prozent der Höchstgebühr veranschlagt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 4.610,- € ($200 \text{ €} + 0,7 \times (6.500,- \text{ €} - 200,- \text{ €})$).

Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 11.560,-€ ($6.950,-\text{€} + 4.610,-\text{€}$).

7.4 Anrechnung Gebühr vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 3 insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 24.06.2024 wurde eine Gebühr in Höhe von 2.697,- € erhoben, so dass 269,70 € angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 11.290,30 €.

7.5 Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 Prozent. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von Herrn Uwe Grünhagen als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Genehmigungsverfahren im Bereich Abfall zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen um 30 Prozent verringert. Die Minderung der Gebühr beträgt 3.387,09 €.

7.6 Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 7.903,21 €. Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Es wird demnach eine Gebühr in Höhe von 7.903,- € festgesetzt.

7.7 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.





Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 3 Stunden und 40 Minuten benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €¹¹ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 238,- €.

7.8 Gesamtgebühren

Die Gebühren betragen insgesamt 8.141,- €.

Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Maike Prangenberg

¹¹ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst





Anhang:

Hinweis: Abfallartenkatalog für die Gesamtanlage

(gemäß Feststellungsbescheid vom 20.03.2002; Az.: 52.03.14.13) ohne L4 und Anzeigen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlämmen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen



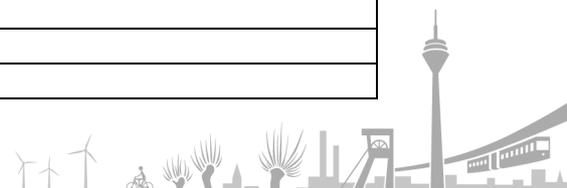


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm, der unter 01 03 07 fällt
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	Chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish Abfallschlüssel
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 03*	andere Teere
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure



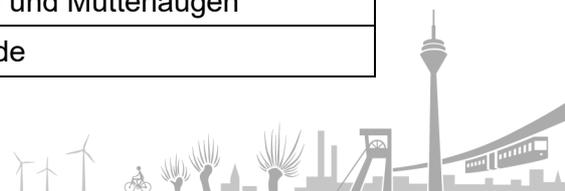


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.



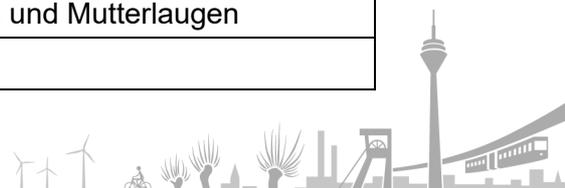


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten 07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten außer 06 11)
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände



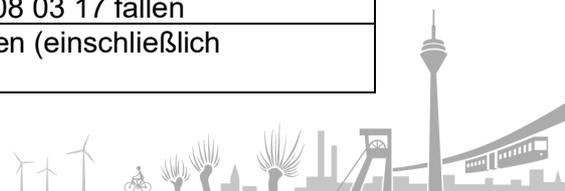


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 13*	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände



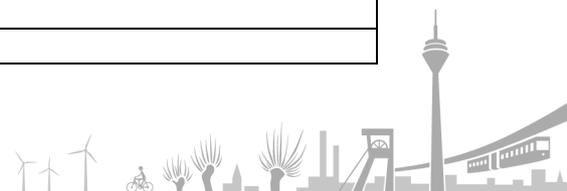


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten a)
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen a)
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)



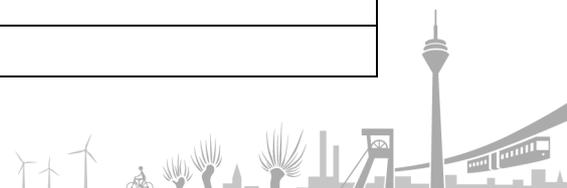


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 02	unverarbeitete Schlacke





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahmederjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken Erst- und Zweitsammelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen



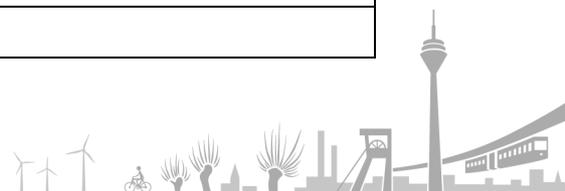


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	Verworfenne Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisenhydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)



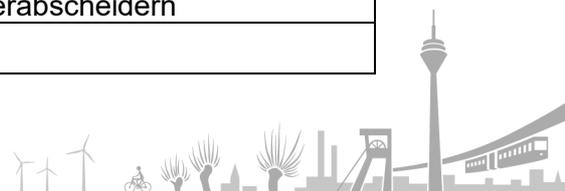


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a.n.g.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten



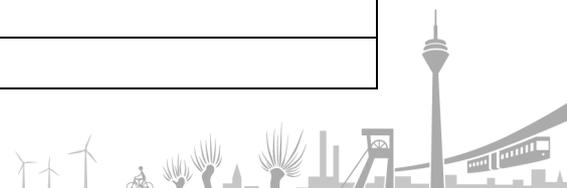


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen



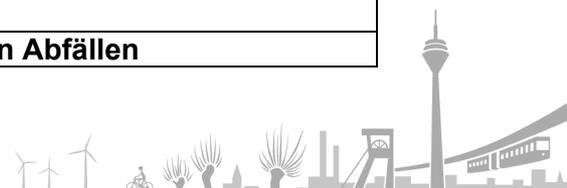


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe



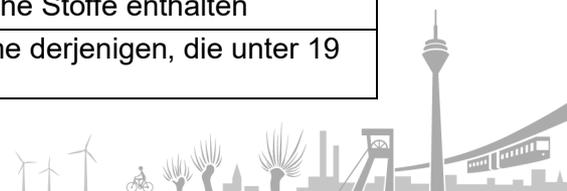


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen



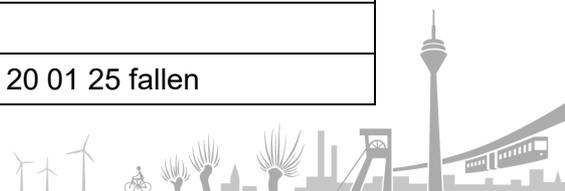


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

